

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

Abteilung Recht

25. Januar 2005

Grundzüge des geltenden Artenschutzrechts der Schweiz und umliegender Länder

Rechtsgutachten von Dr. iur. et dipl. chem. Hans Maurer, Zürich

Inhalt

Abstracts	3
Zusammenfassung	4
1. Einleitung	8
2. Geltendes Artenschutzrecht des Bundes	9
2.1 Verfassungsrechtliche Kompetenzen, gesetzliche Ziele, Anwendungsbereich	9
2.2 Konzeption und Instrumente im Arten- und Lebensraumschutzrechts	12
2.2.1 Vorbemerkung	12
2.2.2 Regelung des Schutzstatus	12
2.2.3 Nutzungsmanagement	17
2.2.4 Handel mit Arten	19
2.2.5 Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten	23
2.2.6 Massnahmen gegen unerwünschte Neobiota	25
2.2.7 Lebensraumschutz (Grundzüge)	29
2.2.8 Strafbestimmungen zum Arten- und Lebensraumschutz	34
3. Grundzüge des Artenschutzrechts in Deutschland, Österreich und Frankreich und Vergleich mit dem Schweizer Recht	38
3.1 Deutschland	38
3.2 Österreich	43
3.3 Frankreich	48
Anhang 1: Zusammenfassung Kap. 2.1 - 2.2.7: geltendes Artenschutzrecht	53
Anhang 2: Strafbestimmungen im Arten- und Lebensraumschutzrecht (Kap. 2.2.8)	61

Abstracts

Darstellung und Analyse des geltenden Artenschutzrechts und in geraffter Form des Lebensraumschutzrechts der Schweiz mit Konzentration auf die Bundesgesetzgebungen zum Natur- und Heimatschutz, zur Jagd und zum Vogelschutz sowie zur Fischerei. Präsentation der Grundzüge der entsprechenden Gesetzgebungen in Deutschland, Österreich (Salzburg) und Frankreich und Vergleich mit dem Schweizer Recht

Zusammenfassung

Die vorliegende Abhandlung präsentiert das geltende Artenschutzrecht sowie in geraffter Form das Lebensraumschutzrecht der Schweiz. Schwerpunkte der Untersuchung bilden das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Jagdgesetz (JSG) und das Fischereigesetz (BGF) sowie die zugehörigen Ausführungsverordnungen.

Schutzstatus:

Im NHG, JSG und BGF ist der Schutzstatus verschiedenen geregelt: Gemäss NHG kann der Bundesrat die geschützten Arten durch Verordnung bezeichnen. Das JSG enthält demgegenüber eine Generalklausel für die geschützten Tierarten mit Ausnahmen (jagdbare Arten). Das BGF schliesslich kennt - mit Ausnahme des Lachses - keine geschützten Arten, sondern definiert lediglich den Gefährdungsstatus und überträgt die Umsetzung des Schutzes (primär Lebensraumverbesserung, sekundär Nutzungsverbot) den Kantonen. Die gesamte einheimische Fauna und Flora wird erst durch das Zusammenwirken von NHG, JSG und BGF erfasst.

Nutzungsmanagement:

In der Regel lassen das NHG, JSG und BGF die nachhaltige Nutzung von Arten zu, wenn es sich um keine geschützten oder gefährdeten Arten handelt. Die Regelung im NHG ist rein polizeirechtlicher Art, währenddem das JSG und BGF auch planerische Elemente enthalten. Das BGF gestattet auch die nachhaltige Nutzung von gefährdeten Arten, weil die Fischbestände primär von der Qualität der Lebensräume abhängen und die nachhaltige Nutzung nur einen untergeordneten Einfluss ausübt.

Handel mit Arten:

Aufgrund der Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten bildet die Kontrolle des Handels mit Arten eine komplexe Vollzugsaufgabe. Die einschlägigen Normen finden sich in drei Gesetzen und sechs Verordnungen, was die Übersicht erschwert. Am wichtigsten ist die Artenschutzverordnung, die der Kontrolle des internationalen Handels mit gefährdeten Arten dient und die Ein-, Aus- oder Durchfuhr je nach Gefährdungsgrad der Art an Bedingungen knüpft oder untersagt.

Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten:

Das NHG enthält keine Regeln zur Einsetzung von einheimischen Arten. Das JSG normiert demgegenüber die Einsetzung von einheimischen Arten separat für geschützte und nicht geschützte Tiere. Das BGF orientiert seine Einsetzungsvorschriften am Kriterium der Standortgerechtigkeit. Die

Wiederansiedlung ist hingegen nach allen drei Erlassen (NHG, JSG und BGF) bewilligungspflichtig und an besondere Voraussetzungen gebunden.

Neobiota:

Verschiedene Neobiota (nach 1500 eingeführte landesfremde Tier- und Pflanzenarten) stellen auch in der Schweiz ein Problem dar. Sowohl das NHG, JSG als auch das BGF enthalten Präventionsmassnahmen gegen unerwünschte Neobiota. Vorgaben für die Bekämpfung etablierter Neobiota finden sich demgegenüber nur im JSG. Die Regelungen im Bereich Neobiota sind unvollständig und bedürfen der gesetzgeberischen Ergänzung.

Lebensraumschutz:

Das NHG und JSG, nicht aber das BGF enthalten Rechtsgrundlagen für Schutzgebiete, die durch den Bund geschaffen werden können. Die Gebiete nach JSG sind flächenmässig am grössten, währenddem der Schutz in den Gebieten nach NHG am strengsten ist. Die Schweiz verfügt derzeit über einen Nationalpark. Eine Ergänzung des NHG mit Rechtsgrundlagen für weitere Grossschutzgebiete (insbesondere Nationalpärke, regionale Naturpärke) ist in Vorbereitung.

Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht:

Alle drei Gesetze (NHG, JSG, BGF) umfassen auch Strafbestimmungen zum Arten- und Lebensraumschutz. Verstösse gegen Vorschriften zur Ausübung der Jagd und Fischerei werden zwar regelmässig geahndet (einige Dutzend Entscheide pro Jahr). Diese Entscheide sind für den Arten- und Lebensraumschutz aber nur selten relevant. Im Übrigen ergehen nur wenige Strafsentscheide. Diese betreffen mehrheitlich das Beseitigen von Hecken oder Abbrennen von Böschungen (verboten nach Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG). Für den Schutz von Arten und Lebensräumen ist das Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht nur von geringer Bedeutung.

Ausländisches Recht:

Der Teil „Ausländisches Recht“ stellt die Grundzüge der dem NHG, JSG und BGF entsprechenden Gesetze in Deutschland, Österreich und Frankreich dar und vergleicht diese mit dem Schweizer Recht. In Deutschland wurde das Naturschutzrecht im Jahre 2002 total revidiert. Deutschland verfügt seither über eine in vielen Bereichen - namentlich im Lebensraumschutz - griffigere Gesetzgebung als die Schweiz. Die Regelungen in den Bereichen Jagd und Fischerei (untersucht wurde das Beispiel Saarland, weil die Fischerei in Deutschland Ländersache ist) sind hingegen vergleichbar mit dem Schweizer Recht. In Österreich sind der Naturschutz, die Jagd und Fischerei Ländersache.

Das beispielhaft untersuchte Recht von Salzburg steht in seiner Qualität der schweizerischen Rechtsordnung nicht nach. Im französischen Recht sind der Naturschutz, die Jagd und Fischerei in einem einzigen grossen Erlass (Code de l'Environnement) geregelt. Im Vergleich zur Schweiz legt Frankreich stärkeres Gewicht auf den Gebietsschutz und stellt hierbei sechs Kategorien von Schutzgebieten sowie Jagdbanngebiete (ein Zehntel der Fläche des Jagdterritoriums) zur Verfügung.

Wo nicht anders vermerkt, gehören die aufgelisteten Erlasse zum Schweizer Recht.

AlgV	Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, SR 451.34)
AuenV	Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31)
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora = Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, SR 0.453)
Berner Konvention	Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (SR 0.455)
BGF	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0)
BNatSchG	deutsches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. I S. 1193)
Bundesjagdgesetz	deutsches Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
CE	französischer Code de l'Environnement vom 21. September 2000
DZV	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung), SR 910.13
EDAV	Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11)
FG	Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (LGBL Nr. 81/2002)
FMV	Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung, SR 451.33)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)
GTG	Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz). Inkrafttreten: 1. Januar 2004
HMV	Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
IUCN	International Union for the Protection of Nature (heute: World Conservation Union). Die IUCN hat ihren Sitz in Gland (Kanton Waadt).

JG	Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (LGBL Nr. 100/1993)
JSG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.0)
JSV	Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, SR 922.01)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz), SR 910.1
MLV	Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung, SR 451.35)
Nationalparkgesetz	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1980 über den Schweizerischen Nationalpark im Kanton Graubünden (Nationalparkgesetz, SR 454)
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
NSchG	Salzburger Naturschutzgesetz von 1999 (LGBL Nr. 73/1999)
ÖQV	Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, SR 910.14)
PSV	Verordnung vom 28. Februar 2001 über den Pflanzenschutz (SR 916.20)
Rio-Übereinkommen	Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (SR 0.451.43)
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)
TSchG	Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
VBGF	Verordnung vom 24. November 1993 über die Fischerei (SR 923.01)
VBLN	Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (SR 451.11)
VEJ	Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31)
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01)
WZVV	Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32)

1. Einleitung

Die Erhaltung und Förderung der Arten und ihrer Lebensräume und damit auch der Schutz der Biodiversität ist in der schweizerischen Gesetzgebung bereits in der Bundesverfassung auf mehrere Bestimmungen verteilt, nämlich die Artikel zum Natur- und Heimatschutz, zur Jagd und zum Vogelschutz, zur Fischerei, zum Tierschutz, zum Wald, zum Wasser, zum Umweltschutz, zur Raumplanung und zur Landwirtschaft¹, enthalten heute zahlreiche Ausführungserlasse in verschiedenen Bereichen Normen für die Erhaltung und Förderung von Lebensräumen oder Arten. Die meisten Erlasse mit Bezug zur Biodiversität wurden im Zeitraum der letzten 50 Jahre geschaffen. Während dieser Dauer änderten sich die technischen Möglichkeiten, die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen², die Lebensräume und Einsichten des Gesetzgebers. Dies führte dazu, dass die Konzepte und Instrumente des Arten- und Lebensraumschutzes in den verschiedenen, zeitlich abgeschichteten Erlassen unterschiedlich ausgefallen sind.

Die vorliegende Zusammenstellung des Artenschutzrechts umfasst die

- Darstellung und Analyse des geltenden Rechts: Kap. 2
- Darstellung der Grundzüge des geltenden Rechts in Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich und Frankreich) und Vergleich mit dem Schweizer Recht: Kap. 3

Die Ausführungen zum inländischen Recht beschränken sich auf Bundesrecht. Im Zentrum stehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) und die zugehörigen Ausführungsverordnungen. Auf die Berner Konvention und das übrige Staatsvertragsrecht wird nicht speziell eingegangen. Die Instrumente zur Erhaltung von Lebensräumen („Werkzeugkiste Nr. 2“) werden nur in den Grundzügen behandelt. Selbstverständlich darf daraus nicht geschlossen werden, diesen komme eine geringere Bedeutung zu als den Instrumenten zur Arterhaltung.

Der Artenschutz verfolgt das Ziel, die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in lebensfähigen Populationen zu erhalten und zu fördern. Das

¹ Art. 74 – 80 sowie Art. 104 BV.

² So etwa Zunahme des Nutzungsdruckes im landwirtschaftlichen Kulturland und im Siedlungsgebiet; Abnahme des Nutzungsdruckes in steilen Waldgebieten und in mechanisch schwer zu bewirtschaftenden Bergregionen.

wichtigste traditionelle Instrument zur Zielerreichung besteht darin, gewisse Arten von der Nutzung auszuschliessen (Bsp. Pflückverbot für seltene Blumen, Jagdverbot für gefährdete Tierarten). Auf diesem Konzept beruhen das NHG und teilweise das JSG, welche die Arten in ein binäres System mit den Kategorien „geschützt“ (= der Nutzung entzogen) und „nicht geschützt“ (der Nutzung zugänglich) einteilen. Dem NHG und JSG wohnt - quasi axiomatisch - die Annahme inne, dass Nutzungsverbote einen bedeutenden Beitrag zum Artenschutz bilden. Demgegenüber basiert das jüngere BGF³ - mit einer Ausnahme⁴ - nicht mehr auf diesem binären System, sondern definiert den Gefährdungsstatus der Fisch- und Krebsarten (vgl. dazu hinten Kap. 2.2.2). Dieser dient hauptsächlich als Orientierung für Massnahmen zur Lebensraumerhaltung. Dem BGF liegt der Gedanke zu Grunde, dass Nutzungsverbote bei Fischen und Krebsen nur in seltenen Fällen zur Populationserhaltung beitragen.

2. Geltendes Artenschutzrecht des Bundes

2.1 Verfassungsrechtliche Kompetenzen, gesetzliche Ziele, Anwendungsbereich

Natur- und Heimatschutz

Das organisatorische Konzept des Artenschutzes (wie auch des Lebensraumschutzes) in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung besteht in einer umfassenden Bundeskompetenz zum Erlass von Vorschriften (Art. 78 Abs. 4 BV)⁵. Zuständig für den Vollzug sind nach der verfassungsmässigen Ordnung grundsätzlich die Kantone (Art. 78 Abs. 1 BV). Aufgrund seiner umfassenden Kompetenz kann sich für den Vollzug allerdings auch der Bund als zuständig erklären. Er hat diese Möglichkeit bislang nur vereinzelt wahrgenommen, so etwa bei der Ansiedlung landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen, die der Bewilligung des Bundesrates bedarf (Art. 23 NHG).

Das NHG ist seit seinem Erlass (1966) als Schutzgesetz konzipiert (vgl. Art. 1 NHG). Eines seiner Hauptziele besteht darin, „die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt⁶ und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen“ (Art. 1 Bst. d NHG). Als Mittel zur Zielverfolgung nennt das NHG „die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete

³ Entstehungszeitpunkte der Erlasse: NHG 1966; JSG 1986; BGF 1991.

⁴ Diese betrifft den nach Art. 5a VBGF mit einem Fangverbot belegten Lachs.

⁵ Zufferey, Kommentar NHG, Zürich 1997, 2. Kap., Rz 44 und 74.

⁶ Der Zusatz "sowie ihre biologische Vielfalt" wurde per 1. Januar 2004 durch das Gentechnikgesetz (GTG) eingefügt. Er soll insbesondere der Gefahr der Verarmung der biologischen Vielfalt durch freigesetzte gentechnologisch veränderte Tiere oder Pflanzen vorbeugen.

Massnahmen“ (Art. 18 Abs. 1 NHG). Unter „die anderen geeigneten Massnahmen“ fallen insbesondere die speziellen Regelungen zum Artenschutz (Werkzeugkiste 1)⁷.

Seit Jahrzehnten ist anerkannt, dass Natur- und Heimatschutz und somit auch der Arten- und Lebensraumschutz eine Querschnittsaufgabe bilden. Die entsprechenden Normen des NHG sind somit prinzipiell auf das gesamte besiedelte und unbesiedelte Land (inkl. Gewässer) und auf alle Tätigkeiten des Menschen anwendbar, auch wenn für bestimmte Bereiche Spezialgesetzgebungen existieren. Hier wäre das NHG nur dann unwirksam, wenn seine Anwendung von der Spezialgesetzgebung explizit ausgeschlossen würde. Dies ist jedoch nirgends der Fall. Es gilt der Grundsatz der kumulierten Anwendung⁸. Der Anwendungsbereich des NHG ist somit umfassend.

Weil sich das NHG, das JSG und BGF auf Naturressourcen beziehen, regelte der Gesetzgeber in Art. 18 Abs. 4 NHG das Verhältnis der Erlasse. Danach haben die Bereiche JSG und BGF als Spezialgesetze Vorrang⁹. Daraus ergeben sich aber nur selten Zielkonflikte¹⁰, weil das aktuelle JSG (Totalrevision 1986) und BGF (Totalrevision 1991) nicht nur die Nutzung von Arten regeln, sondern massgeblich auch den Schutz von Arten und Lebensräumen verfolgen.

Jagd und Vogelschutz

Der Bund verfügt im Bereich der Ausübung der Jagd (wie auch der Fischerei) lediglich über eine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes liegt prinzipiell bei den Kantonen (Art. 79 BV; Art. 25 JSG). Die vielen detaillierten Bestimmungen des Bundes im JSG (und im BGF) zum Artenschutz stützen sich jedoch nicht nur auf die Verfassungsbestimmung über die Fischerei und Jagd (Art. 79 BV), sondern auch auf jene über den Natur- und Heimatschutz (Art. 78 Abs. 4 BV), weshalb der Bund in diesem Bereich zu

⁷ Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 18, Rz 10.

⁸ Maurer, Kommentar NHG, Zürich 1997, 4. Kap., Rz 2. Widersprechen sich in einem bestimmten Fall Bestimmungen des NHG und einer anderen Gesetzgebung, bestimmt sich das anwendbare Recht durch Auslegung.

⁹ Art. 18 Abs. 4 NHG: "Die Bundesgesetzgebung über Jagd- und Vogelschutz sowie über die Fischerei bleibt vorbehalten."

¹⁰ Ein solcher Zielkonflikt ist etwa die zulässige Jagd auf Birkhähne (potentiell gefährdet) und Waldschnepfen (gefährdet) (Keller et al., Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten der Schweiz. Hrsg. BUWAL und Schweizerische Vogelwarte, Bern 2001). Im Sinne des NHG müssten diese Arten von der Liste der jagdbaren Tiere gestrichen werden.

umfassenden Regelungen ermächtigt ist (vgl. oben). Das JSG verfolgt sowohl Schutz- als auch Nutzungsziele, nämlich (Art. 1):

- den Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel,
- den Schutz bedrohter Tierarten,
- die Begrenzung der Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen durch wildlebende Tierarten,
- die Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd.

Der Anwendungsbereich des JSG ist ähnlich wie beim NHG grundsätzlich unbeschränkt: Das JSG gelangt über seinen direkten Regelungsbereich der Jagd und des Vogelschutzes hinaus überall dort zur Anwendung, wo die Verfolgung seiner Ziele in irgendeiner Weise von anderen menschlichen Tätigkeiten berührt wird, so zum Beispiel im Bewilligungsverfahren zur Wiederherstellung einer Waldstrasse in einem Auerwildbiotop¹¹.

Fischerei

Das BGF regelt die Kompetenzen für die Kontrolle der Ausübung der Fischerei und den Vollzug gleich wie das JSG (Art. 3 und 22 BGF). Ebenso ist der Anwendungsbereich des BGF grundsätzlich unbeschränkt. Auch dem BGF ist eine gemischte Zielsetzung eigen, nämlich (Art. 1 BGF):

- die Erhaltung, Verbesserung oder nach Möglichkeit Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie von deren Lebensräumen,
- der Schutz bedrohter Arten und Rassen von Fischen und Krebsen,
- die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fisch- und Krebsbestände,
- Förderung der Fischereiforschung.

Zwischenergebnis

Ein Vergleich der Zweckartikel zeigt: Die Ziele sind im BGF präziser und umfassender formuliert, als im NHG und JSG. So verfolgt das BGF explizit nicht nur den Schutz der vorhandenen Artenvielfalt und Lebensräume, sondern auch die Verbesserung oder nach Möglichkeit Wiederherstellung der Artenvielfalt, der Bestände und ihrer Lebensräume. Das BGF verlangt zudem explizit eine nachhaltige Nutzung.

¹¹ Entscheidung des Tribunal administratif du Canton Fribourg vom 2. Mai 2000, in URP 2000, 726.

2.2 Konzeption und Instrumente im Arten- und Lebensraumschutzrechts

2.2.1 Vorbemerkung

Die folgende Untersuchung widmet sich der Konzeption und den (rechtlichen) Instrumenten¹²:

- zum Schutzstatus (Kap. 2.2.2)
- zum Nutzungsmanagement (Kap. 2.2.3)
- zum Handel mit Arten (Kap. 2.2.4)
- zur Einsetzung und Wiederansiedlung einheimischer Arten (Kap. 2.2.5)
- gegen unerwünschte Neobiota (Kap. 2.2.6)
- zum Lebensraumschutz (Kap. 2.2.7)
- zum Artenschutzstrafrecht (Kap. 2.2.8)

In Anhang 1 sind die Ergebnisse aus Kap. 2.1 bis 2.2.7 zusammengefasst. Anhang 2 gibt eine Übersicht zum Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht (Kap. 2.2.8).

2.2.2 Regelung des Schutzstatus

Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Das NHG überträgt dem Bundesrat die Kompetenz, verschiedenste Beeinträchtigungen von seltenen Pflanzen und bedrohten oder sonst schützenswerten Tierarten ganz oder teilweise zu untersagen (Art. 20 Abs. 1¹³).

¹² Konzeption bedeutet Leitprogramm, Grundvorstellung. (Rechtliche) Instrumente sind Mittel oder Massnahmen, mit denen im Gesetz definierte Ziele angestrebt werden.

¹³ Art. 20 Abs. 1 NHG: "Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen. Ebenso kann er entsprechende Massnahmen zum Schutze bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten treffen." (dazu Favre, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 20, Rz 9 ff.). Mit dem Gentechnologiegesetz (GTG) wurde die Einschränkung "...zum Schutze bestimmter bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten..." per 1. Januar 2004 aufgehoben. Der Bundesrat kann nun nicht nur für "bestimmte", sondern generell für alle bedrohten oder sonst schützenswerten Tierarten Schutzmassnahmen treffen.

Die Kantone können solche Verbote für weitere Arten erlassen (Art. 20 Abs. 2 NHG). Auf diesen Rechtsgrundlagen basieren die Listen der geschützten Pflanzen und Tiere der Anhänge 2 – 4 NHV. Dabei legen die Anhänge 2 und 3 NHV die bundesrechtlich geschützten Arten fest und der Anhang 4 NHV die kantonal zu schützenden Arten¹⁴. Bei Letzteren haben die Kantone „nach Anhören des BUWAL“ für einen angemessenen (sprich: auf den Gefährdungsstatus abgestimmten) Schutz zu sorgen (vgl. Art. 20 Abs. 4 NHV). Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung definiert den Schutzstatus also *mittels Positivlisten von geschützten Arten*. Hierbei ist zu beachten, dass die Listen der NHV sich zwar auf die gesamte einheimische Flora beziehen, die einheimische Fauna jedoch nur partiell erfassen, weil Teile davon Gegenstand der vorrangigen¹⁵ Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz sowie über die Fischerei sind. Die nach JSG geschützten Tiere (nicht aber der nach Art. 5a VBGF geschützte Lachs) sind aber immerhin auch in der NHV als geschützte Arten anerkannt (Art. 20 Abs. 2 NHV). Bemerkenswert ist im Übrigen, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 NHG nicht nur bedrohte, sondern auch „sonst schützenswerte Tierarten“ geschützt werden können. Dies ermöglichte dem Bundesrat, (u. a.) alle Fledermäuse, worunter sich auch häufige Arten befinden, in die Liste der geschützten Tierarten aufzunehmen.

Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz

Das JSG regelt den Schutzstatus von Arten nach einem anderen System als das NHG: Art. 2 JSG listet die Tiergruppen auf, die unter das JSG fallen, und Art. 5 JSG bezeichnet die jagdbaren Arten. Art. 7 Abs. 1 JSG legt sodann fest, dass „alle Tiere nach Art. 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören“, geschützt sind. Das JSG definiert den Schutzstatus also durch eine *Generalklausel mit Ausnahmen (Liste der jagdbaren Arten)*. Anders als im NHG erfolgt die Verleihung des Schutzstatus im JSG bereits auf Gesetzesstufe. Der Bundesrat kann mit Verordnung „nach Anhören der Kantone“ die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder erweitern, „sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen“ (Art. 5 Abs. 6 JSG). Die Kantone können dieses Schutzsystem verschärfen, jedoch nur beschränkt und ausnahmsweise abschwächen (Art. 5 Abs. 4 und 5 JSG).

¹⁴ Die Artenschutz-Listen der NHV wurden letztmals im Jahre 2000 geändert und dabei insbesondere an die Vorgaben des Übereinkommens vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume (SR 0.455) angepasst (vgl. Christoph Fisch, Neuerungen im Natur- und Heimatschutz, in: URP 2001, 1118 und 1122 f.).

¹⁵ Vgl. Art. 18 Abs. 4 NHG.

Gesetzgebung über die Fischerei

Das NHG und das JSG basieren wie bereits erwähnt auf einem binären System von geschützten und nicht geschützten Arten (vorne Kap. 1.2). Das BGF stellt demgegenüber keine Arten unter Schutz (Ausnahme: Fangverbot für Lachs, Art. 5a VBGF¹⁶), sondern definiert den Gefährdungsstatus in Anlehnung an die IUCN-Nomenklatur mittels fünf Kategorien (vgl. Anhang 1 VBGF): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, NG = nicht gefährdet. Sodann ermächtigt das BGF den Bundesrat, die Arten und Rassen von Fischen und Krebsen, die gefährdet sind, zu bezeichnen (Art. 5 Abs. 1 BGF). Die entsprechende Liste findet sich in Anhang 1 VBGF. An die Gefährdung einer Art knüpft das BGF keine konkreten Rechtsfolgen an. Es verpflichtet lediglich die Kantone, „die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume“ zu ergreifen und ermächtigt sie zu „weiteren Massnahmen, insbesondere Fangverbote“ (Art. 5 Abs. 2 und Art. 21 BGF). Eine Verpflichtung zum Erlass von Fangverbote kennt das BGF hingegen nicht. Die Nutzung gefährdeter Fischarten (Gefährdungsstatus 1 - 4), wozu auch Zielfischarten wie Bachforelle, Äsche, Felchen und Seesaiblinge gehören, ist aber auch nicht die zentrale Ursache für Artenschutzprobleme bei diesen Arten.

Nach dem BGF erstreckt sich der Schutz nicht nur auf Arten, sondern auch auf Rassen (Art. 5 BGF). Weder das NHG noch JSG enthalten hierzu eine Regelung, obwohl es auch bei Pflanzen und Säugetieren verschiedene, an örtliche Umweltverhältnisse angepasste Rassen gibt, die des Schutzes bedürfen, weil sie genetisch eigenständig sind. Die einzige Bestimmung, die sich daran anlehnt, ist Art. 23 NHG, wonach das Ansiedeln landes- oder standortfremder Unterarten und Rassen bewilligungspflichtig ist.

Anwendungsbereich der Gesetzgebungen

Das NHG, JSG und BGF decken je nur einen Teil der einheimischen Arten ab. Erst durch das Zusammenwirken der verschiedenen Gesetzgebungen wird die gesamte Fauna und Flora erfasst. Allerdings sind von verschiedenen Tierklassen und -gruppen (z.B. Spinnentiere, Asseln) die gefährdeten Arten nirgends aufgeführt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das gesetzliche Erfassungssystem:

¹⁶ Diese Regelung erscheint aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch, weil der Bundesrat mangels einer Ermächtigung im BGF gefährdete Fischarten nicht unter Schutz stellen kann. Das Fehlen einer solchen Kompetenz ist aufgrund der klaren Aufgabenteilung in Art. 5 BGF als qualifiziertes Schweigen auszulegen. Sachlich ist das Fangverbot jedoch gerechtfertigt, weil der Lachs in der Schweiz ausgestorben ist (Gefährdungsstatus 0) und erst im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen wieder vereinzelt auftreten kann.

	Gesetzgebung über Natur- und Heimatschutz	Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz	Gesetzgebung über Fischerei
Pflanzen	Art. 20 Abs. 1 NHG; Anh. 2 NHV sowie ergänzende kantonale Listen nach Anh. 4 NHV		
Wirbellose Tiere: - Weichtiere - Insekten - Ringelwürmer usw.	Art. 20 Abs. 2 NHG; Anh. 3 NHV sowie ergänzende kantonale Listen nach Anh. 4 NHV		
Wirbeltiere: - Amphibien - Reptilien - Insektenfresser - Nagetiere - Fledermäuse	Art. 20 Abs. 2 NHG; Anh. 3 NHV sowie ergänzende kantonale Listen nach Anh. 4 NHV		
Wirbeltiere: - Vögel - Raubtiere - Paarhufer - Hasenartige - Biber, Murmeltier Eichhörnchen		Art. 2, 5 und 7 Abs. 1 JSG	
Wirbeltiere: Fische Wirbellose: Krebse			Art. 1 BGF; Anh. 1 VBGF

Tab. 1 gesetzliches Erfassungssystem der einheimischen Fauna und Flora

Rote Listen

Neben den Listen der geschützten bzw. gefährdeten Arten in den Anhängen zur NHV und zum VBGF existieren auch noch die *Roten Listen der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten in der Schweiz*. Die neueren und zukünftigen Roten Listen der Schweiz basieren auf den von der IUCN formulierten Gefährdungskategorien und Kriterien zur Erstellung von Roten Listen¹⁷. Ist eine Art in einer Roten Liste aufgeführt, kommt ihr dadurch noch kein Schutzstatus zu¹⁸. Gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV dienen die Roten Listen, soweit sie vom

¹⁷ IUCN red list categories. Prepared by the IUCN species survival commission. As approved by the 51th meeting of the IUCN council, Gland 2001. Gemäss Vorgabe des BUWAL sind Rote Listen nach diesem System zu erstellen (vgl. Reihe Vollzug Umwelt, Rote Liste der gefährdeten baum- und erdbewohnenden Flechten der Schweiz, Bern 2002, S. 15).

¹⁸ So bestehen etwa zwischen den Roten Listen der gefährdeten Tierarten und Pflanzen und den Anhängen 2 - 4 der NHV grössere Unterschiede, denn in letzteren ist nur ein Bruchteil der gefährdeten Arten aufgeführt. Dasselbe gilt für das JSG: Von den 24 jagdbaren Vogelarten stehen neun auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten. Effektiv in bedeutendem Umfang bejagt werden allerdings nur die Waldschnepfe und der Birkhahn (Weggler / Widmer, Jagd und Schutz der wildlebenden Vögel in der Schweiz - Überprüfung der Ziele und Forderungen des Natur- und Vogelschutzes (Bericht im Auftrag des Schweizer Vogelschutzes - BirdLife Schweiz), Zürich 2002, S. 8 und 16).

BUWAL erlassen oder anerkannt sind¹⁹, nur dazu, schützenswerte Biotope zu charakterisieren. Im JSG und BGF (und den zugehörigen Verordnungen) sind die Roten Listen nicht erwähnt. Im BGF ist die einschlägige Rote Liste (Rote Liste der gefährdeten Fische und Rundmäuler) jedoch vollständig in Anhang 1 VBGF integriert und dient als Grundlage für Schutzmassnahmen für gefährdete Arten und Rassen (Art. 5 Abs. 2 BGF). Das JSG hat die Roten Listen weitgehend integriert, indem es in seinem Geltungsbereich ausser den jagdbaren Tieren alle Tiere als geschützt bezeichnet.

→ Harmonisierungsmöglichkeit 4 (Kap. 4.2.2): Definition von prioritären Arten und Rechtsgrundlagen für Artenförderungsprogramme

¹⁹ Derzeit existieren sechs vom BUWAL erlassene oder anerkannte Rote Listen:

- Reihe Vollzug Umwelt (Hrsg. BUWAL), Rote Liste der gefährdeten baum- und erdbewohnenden Flechten der Schweiz, Bern 2002,
- Reihe Vollzug Umwelt (Hrsg. BUWAL), Rote Liste der gefährdeten Libellen der Schweiz, Bern 2002,
- Reihe Vollzug Umwelt (Hrsg. BUWAL): Rote Liste der gefährdeten Arten der Schweiz: Farn- und Blütenpflanzen. Bern 2002,
- Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten der Schweiz (Hrsg. BUWAL und Schweizerische Vogelwarte), Bern 2001,
- Reihe Vollzug Umwelt (Hrsg. BUWAL), Rote Liste der gefährdeten Tierarten in der Schweiz, Bern 1994,
- Reihe Vollzug Umwelt (Hrsg. BUWAL), Die gefährdeten und seltenen Moose der Schweiz, Bern 1992.

2.2.3 Nutzungsmanagement

Unter das Nutzungsmanagement fallen alle Instrumente, die eine nachhaltige Nutzung von wildlebenden Tier- oder Pflanzenbeständen bezwecken.

Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Das NHG ist zwar weitgehend als Schutzgesetz konzipiert, lässt aber auch die Nutzung von wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren in beschränktem Umfang nach den folgenden Regeln zu:

- „Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere²⁰ zu Erwerbszwecken“ bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese kann die Bewilligung auf bestimmte Arten, Gegenden, Jahreszeiten, Mengen oder in anderer Richtung beschränken und das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür verbieten“ (Art. 19 NHG).
- „Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfang sind (von der Bewilligungspflicht, Anm.) ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt“ (Art. 19 NHG).
- „Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten“ (Art. 22 Abs. 1 NHG).

Die Regelungen des NHG zum Nutzungsmanagement sind von polizeirechtlicher Art²¹. Es mangelt ihnen namentlich an planerischen oder strategischen Elementen. Daraus ergeben sich aber in der Praxis kaum negative Folgen für den Artenschutz, weil heute nur noch wenige Personen dem NHG unterstellte Arten zu Erwerbszwecken oder geschützte Arten als Heilmittel nutzen. Desgleichen ist die Nutzung geschützter Arten zu wissenschaftlichen Zwecken für den Artenschutz praktisch ohne Bedeutung.

Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz

Im Vergleich zu den Nutzungsregelungen des NHG kommt den Instrumenten für das Nutzungsmanagement des JSG insbesondere aus zwei Gründen eine viel stärkere Bedeutung zu: Erstens ist das Interesse an der Jagd nach wie vor

²⁰ Darunter fallen alle wildlebenden Tiere, die nicht vom JSG oder BGF erfasst sind. Vgl. zum Umfang der von dieser Regelung erfassten Arten: Favre, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 19, Rz 4 f.

²¹ Favre, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 19, Rz 2.

gross²², weshalb die nachhaltige Ausübung dieser Nutzung der Regelung bedarf. Zweitens können übermässige Bestände bestimmter Tierarten allzu grosse Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Waldbeständen verursachen (Bsp. Wildschweine, Hirsche), woraus ein Bedarf für die Populationskontrolle folgt. Das JSG enthält zum Nutzungsmanagement - entsprechend seiner Funktion als Grundsatzgesetz - allerdings nur wenige unmittelbar anwendbare Regelungen, nämlich:

- Schonzeiten für jagdbare Arten (Art. 5 Abs. 1 JSG)
- eine Bewilligungspflicht (kantonale Bewilligung) für die Haltung geschützter Tiere (Art. 10 JSG; Art. 6 JSV)
- für die Jagd zugelassene und verbotene Hilfsmittel (Art. 3 Abs. 4 JSG; Art. 2 und 3 JSV)

Zudem verpflichtet das JSG die Kantone zur Planung und Regelung der Jagd und gibt ihnen hierzu namentlich vor, die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, das Jagdsystem und das Jagdgebiet festzulegen und für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 und 2 JSG). Im Rahmen der Jagdplanung sind die Kantone ermächtigt, die Schonzeiten zu verlängern oder die Liste jagdbarer Arten einzuschränken. Erfordert es der Schutz örtlich bedrohter Arten, sind sie sogar dazu verpflichtet (Art. 5 Abs. 4 JSG)²³. Dieselbe Kompetenz kommt „nach Anhören der Kantone“ auch dem Bundesrat zu (Art. 5 Abs. 6 JSG). Im Vergleich zum NHG umfasst das Nutzungsmanagement nach JSG auch planerische Elemente.

Ein detailliertes System für das Nutzungsmanagement stellt das Bundesrecht in der Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen auf. Diese Verordnung stützt sich auf Art. 7 Abs. 3 JSG ab, der im Dienste des Artenschutzes steht.

Gesetzgebung über die Fischerei

Die Instrumente der Fischereigesetzgebung zum Nutzungsmanagement gleichen jenen des JSG und der JSV. Unmittelbar anwendbare Bestimmungen finden sich im BGF und der VBGF für:

- die Schonzeiten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BGF; Art. 1 VBGF)

²² Im Jahre 2000 übten 16'062 Personen die Hochjagd und 15'002 Personen die Niederjagd aus. Im Vergleich zu 1998 veränderte sich die Zahl der Hochjäger nicht wesentlich, währendem die Anzahl Niederjäger um rund 10% zurückging (Weggler / Widmer, S. 15).

²³ Eine Verkürzung der Schonzeit können die Kantone jedoch nur mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gestatten, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten (Art. 5 Abs. 5 JSG).

- die Fangmindestmasse (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGF; Art. 2 VBGF)

Ähnlich wie das JSG überträgt das BGF die Planung und Kontrolle der Nutzung den Kantonen und macht ihnen Vorgaben für die Ausführungserlasse (Art. 3 BGF). Im Gegensatz zum JSG ist es Sache der Kantone, die erlaubten und verbotenen Hilfsmittel (namentlich Fanggeräte) festzulegen (Art. 3 Abs. 2 BGF)²⁴. Bemerkenswert ist der Grundsatz, nach dem die Kantone die Bewirtschaftung regeln müssen (Art. 3 Abs. 1 BGF):

„Die Kantone regeln die nachhaltige Nutzung der Bestände und sorgen dafür, dass

- a. die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse erhalten bleibt;*
- b. die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden.“*

Müssen die Kantone bei der Planung und Regelung der Jagd die Interessen des Naturschutzes (sowie der Landwirtschaft und die örtlichen Verhältnisse) lediglich berücksichtigen (vgl. Art. 3 Abs. 1 JSG), bildet die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt im BGF *das Ziel* des kantonalen Vollzugs. Der Stellenwert des Artenschutzes ist somit im BGF grösser als im JSG.

2.2.4 Handel mit Arten

Beim Handel mit Arten ist zu unterscheiden zwischen dem

- innerstaatlichen Inverkehrbringen von einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder daraus hergestellten Erzeugnissen (Fall 1) und
- internationalen (sprich: grenzüberschreitenden) Handel mit Tier- und Pflanzenarten oder daraus hergestellten Erzeugnissen (Fall 2).

a. Fall 1: Innerstaatliches Inverkehrbringen

Für das innerstaatliche Inverkehrbringen von einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gelten die folgenden Regeln:

- Der Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten (lebende oder tote Tiere, einschliesslich der nach dem JSG geschützten Arten sowie der Eier, Larven, Puppen oder Nester) ist untersagt (Art. 20 NHG; Art. 20 Abs. 2 Bst. b NHV). Zusätzlich ist der Handel mit lebenden Tieren geschützter Arten gemäss JSG

²⁴ Diese Kompetenz stand nach dem alten Fischereigesetz vom 14. Dezember 1973 noch dem Bund zu (Botschaft des Bundesrates zum BGF, in: BBl 1988 II 1394). Im neuen BGF wurde den Kantonen bewusst eine Regelungsfreiheit zugestanden, die im Wesentlichen nur durch die Verpflichtung eingeschränkt ist, die natürliche Artenvielfalt der Fisch- und Krebsbestände zu erhalten und deren Übernutzung zu verhindern.

auch nach Art. 7 JSV verboten. Des Weiteren sind der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere (gemäss JSG) und die Werbung dafür verboten (Art. 5 Abs. 5 JSV). Die Kantone sind zuständig für den Vollzug (Art. 24d NHG: Strafverfolgung; Art. 21 Abs. 1 JSG). Nicht im Bundesrecht geregelt ist der innerstaatliche Handel mit gefährdeten Fischen und Krebsen nach Anhang 1 VBGF.

- Der Handel mit nicht geschützten Pflanzenarten ist grundsätzlich frei. Der Bundesrat ist zwar ermächtigt, aus Gründen des Artenschutzes die Produktion und das Inverkehrbringen von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder zu verbieten (Art. 20 Abs. 3 NHG). Die NHV enthält dazu jedoch keine Ausführungsbestimmungen. Angesichts des geringen Interesses am Handel mit nicht geschützten Pflanzenarten erscheint der Erlass solcher Bestimmungen nicht nötig.
- Auch für den Handel mit nicht geschütztem Wild oder daraus hergestellten Erzeugnissen existieren keine rechtlichen Einschränkungen aus Gründen des Artenschutzes.

b. Fall 2: Internationaler Handel

Der internationale Handel, also die Ein-, Durch-, Aus- und Wiederausfuhr von Arten oder daraus hergestellten Erzeugnissen, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

aa. CITES und Umsetzung im innerstaatlichen Recht

Die zentrale Rechtsgrundlage für den Artenschutz im internationalen Handel bildet das sog. Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder CITES. In den Anhanglisten des CITES sind rund 2'500 bedrohte Tierarten und 30'000 bedrohte Pflanzenarten aufgeführt²⁵. Allerdings erfassen diese Listen nicht alle gefährdeten Arten, sondern nur jene, die (potentiell) von der Ausrottung bedroht sind oder von einer Vertragspartei als regelungsbedürftig gemeldet werden (vgl. Art. II CITES). Zudem ist der Gefährdungsgrad einer Art oft von Land zu Land unterschiedlich. So ist etwa der Wiedehopf in der Schweiz ein stark gefährdeter Brutvogel, in Spanien jedoch weit verbreitet. Das CITES ist im innerstaatlichen Recht umgesetzt:

- im JSG und TSchG: gesetzliche Grundlagen für den Handel mit Tierarten in Art. 9 Abs. 2 TSchG²⁶ und Art. 9 JSG²⁷

²⁵ Neben der Schweiz sind dem CITES rund 130 Staaten beigetreten (CITES S. 91 ff., Stand am 15. Juni 1995). Vgl. zum CITES: Antoine F. Goetschel, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern und Stuttgart 1986, S. 83 f.

²⁶ "Der Bundesrat regelt oder verbietet die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Gründen des Artenschutzes und kann tierische Erzeugnisse einschliessen."

²⁷ "1Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:

- im NHG: gesetzliche Grundlagen für den Handel mit Pflanzenarten in Art. 20 Abs. 3 NHG²⁸
- in der Artenschutzverordnung (ASchV): Ausführungsbestimmungen für den Handel mit Tier- und Pflanzenarten. Die ASchV regelt im Wesentlichen die Ein-, Durch-, Aus- und Wiederausfuhr über die schweizerische Zoll- und Landesgrenze sowie die Ein- und Auslagerung in und aus Zollfreilagern von lebenden und toten Tieren nicht domestizierter Arten und Pflanzen, Teilen solcher Tiere und Pflanzen und daraus hergestellten Erzeugnissen (vgl. Art. 1 ASchV). Über die Anhänge des CITES hinaus, erfasst die ASchV:
 1. einheimische Vogelarten und lebende Säugetiere, die nach JSG geschützt sind (Art. 5 Bst. d ASchV)
 2. lebende Tiere der nicht domestizierten Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die nicht nach JSG geschützt sind (Art. 5 Bst. e ASchV)

Der Handel mit weiteren - nicht in den Anhängen des CITES aufgeführten - Arten wird von der ASchV jedoch nicht berührt. Keine Wirkung hat die ASchV somit auf den Handel mit:

- weiteren Pflanzenarten
- weiteren Tierarten (z.B. Fische²⁹, Krebse, Insekten, Weichtiere)

Die ASchV unterstellt den Handel mit den von ihr erfassten Arten und Erzeugnissen der Bewilligungspflicht. Für die in den Anhängen des CITES aufgelisteten Arten verweist sie dafür auf die Voraussetzungen des CITES (Art. 7 Abs. 1 Bst. a ASchV). Diese Hürden für eine Bewilligung sind relativ hoch (vgl. Art. III ff. CITES³⁰). Für die anderen Arten ist eine Bewilligung teilweise leichter erhältlich (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst b ASchV und Art. 7a Abs. 2 - 7 ASchV). Bemerkenswert ist insbesondere die Regelung in Art. 7a Abs. 2 ASchV, wonach die Einfuhrbewilligung von Arten gemäss der obigen Ziff. 2, deren Verbreitungsgebiet beschränkt oder deren Bestand gering ist, davon abhängig gemacht werden kann, dass eine Ausfuhrbewilligung der Vollzugs- oder Naturschutzbehörde des Ursprungslandes vorliegt.

a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will.

b. (...)

"²Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren."

²⁸ "Der Bundesrat kann zudem aus Gründen des Artenschutzes die Produktion und das Inverkehrbringen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten."

²⁹ Die Anhänge zum CITES enthalten lediglich eine gemäss Anhang 1 VBGF gefährdete Art, nämlich den Stör (in der Schweiz ausgestorben).

³⁰ So muss z.B. für Arten des Anhang I eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates mitgeteilt haben, dass die Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist (Art. III Ziff. 2 Bst. a CITES).

Zuständig für den Vollzug ist das Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 ASchV; Art. 24d Abs. 2 NHG; Abs. 21 Abs. 2 JSG; Art. 33 Abs. 3 TSchG). Der Vollzug erfolgt insbesondere über den grenztierärztlichen Dienst (für Tiere) und den Pflanzenschutzdienst (für Pflanzen) des Bundes (Art. 3 Abs. 3 ASchV).

bb. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV)

Die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) ist in erster Linie seuchenpolizeilich motiviert, enthält aber auch einige Regelungen zum Artenschutz und zur Verhinderung der Einfuhr unerwünschter Neozoa. Die EDAV schränkt namentlich die Ein-, Durch- und Ausfuhr bestimmter gefährdeter Arten (Frösche, Krebstiere, Weichtiere, Stachelhäuter) oder daraus hergestellter Erzeugnisse (Fischrogen) ein (Art. 25, 32, 47 EDAV). Die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schildkröten ist ganz verboten (Art. 78 Abs. 4 EDAV). Die Einfuhr von zahlreichen, aber lange nicht allen Tierarten unterliegt zudem generell der Bewilligungspflicht (vgl. Art. 1 und 25 EDAV). Diese Regelung bezweckt den Schutz vor Seuchen, will aber auch die Einfuhr unerwünschter Neozoa verhindern. Dies ist namentlich von Bedeutung für den Import von lebenden Fischen, vom Ei bis zum Speisefisch (vgl. auch hinten: Kap. 2.2.6).

cc. Pflanzenschutzverordnung (PSV)

Die Pflanzenschutzverordnung (PSV) bezweckt (u.a.) den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Waldbäumen und -sträuchern, Zierpflanzen sowie gefährdeten wildlebenden Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen³¹ (Art. 1 Abs. 1 Bst. a PSV). Sie ist insbesondere relevant für die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut (vgl. Anhang 9 PSV). Der Vollzug - so namentlich die Grenzkontrolle - im Bereich der Waldbäume und -sträucher sowie gefährdeten wildlebenden Pflanzen obliegt dem BUWAL (Art. 41 Abs. 2 PSV).

dd. Waldverordnung (WaV)

Die Waldverordnung (WaV) erklärt die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut als bewilligungspflichtig (zuständig: BUWAL; Art. 22 WaV). Die Einzelheiten sind geregelt in der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut^{32,33}. Nach deren Art. 7 kann die Einfuhrbewilligung namentlich verweigert werden, wenn zu befürchten ist, „dass die Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut einer bestimmten

³¹ Schadorganismen sind: "Feinde der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in der Form von Viren, Mycoplasmen oder anderen Krankheitserregern" (Art. 3 Abs. 1 Bst. a PSV).

³² SR 921.552.1

Herkunft aufgrund seiner genetischen Eigenschaften einen ungünstigen Einfluss auf den Wald hat“. Die Regelung ist auch von Bedeutung für die Neophytenproblematik im Wald.

Fazit:

Wie ausgeführt ist der innerstaatliche Handel (Fall 1) mit *geschützten* Arten einheimischer Pflanzen und Tiere nach NHG und JSG vollständig verboten. Daraus folgt, dass auch deren Ausfuhr unzulässig ist. Soweit es um die Ausfuhr von einheimischen Arten geht, gewähren die bestehenden Normen genügenden Schutz. Grössere Lücken bestehen hingegen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Arten: Die ASchV erfasst über die Anhänge des CITES hinaus keine Pflanzen und nur einen Teil des Tierreichs und der gefährdeten Tierarten, auch wenn diese nach schweizerischem Recht oder dem Recht des Ursprungslandes geschützt sind oder als gefährdet gelten.

2.2.5 Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten

Mit *Einsetzung* (bzw. nach JSG: *Aussetzung*) bezeichnet man das gezielte Freilassen, Aussähen oder Auspflanzen von Arten, die derzeit Bestandteil der einheimischen Fauna und Flora bilden (Bsp. Wildkatze). Solche Vorhaben sind namentlich in der Fischerei (Bsp. Besatz mit Jungfischen), Jagd (Bsp. Einsetzung von Jagdfasanen) und im Vogelschutz (Bsp. Einsetzung von Rebhühnern) von Bedeutung. Die *Wiederansiedlung* hat demgegenüber die gezielte Ansiedlung von in der Schweiz ausgestorbenen Tier- oder Pflanzenarten zum Gegenstand. Das bekannteste Beispiel der letzten Jahre ist die Wiederansiedlung des Bartgeiers im Schweizerischen Nationalpark.

Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Weder das NHG noch die NHV regeln die Einsetzung von einheimischen, standortüblichen Arten, Rassen und Unterarten. Demgegenüber statuiert die NHV für die Wiederansiedlung von Arten eine Bewilligungspflicht (zuständig: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind, dass (Art. 21 NHV):

- „a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. entsprechende rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen sind;
- c. keine Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und ihrer genetischen Eigenart entstehen.“

Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz

Die Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz regelt die Einsetzung von Tieren in Art. 6 JSG und Art. 8 JSV. Danach können die Kantone jagdbare (nur

einheimische³⁴) Tierarten aussetzen, sofern ein geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist. Art. 6 Abs. 2 JSG verbietet den Einsatz von Tieren, „die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen“. Die Einsetzung von jagdbaren Tieren hat heute nur noch geringe Bedeutung. Im Wesentlichen werden einzig noch im Kanton Tessin Jagdfasane ausgesetzt³⁵. Weiters regelt das JSG die Einsetzung von Tieren geschützter Arten und verlangt für die Durchführung solcher Vorhaben die Zustimmung der Kantone und eine Bewilligung des Bundesamtes (BUWAL). Bewilligungsvoraussetzungen sind, dass die Art in ihrem Bestand bedroht ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 3 JSV (nachstehend zitiert) erfüllt sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. b JSG; Art. 8 Abs. 3 und 4 JSV). Diese Regelung fand in den letzten Jahren namentlich bei der Umsiedlung von Luchsen Anwendung. Die Wiederansiedlung von Arten regelt Art. 8 Abs. 3 JSV, und zwar wie folgt:

„Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;*
- b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;*
- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.“*

Gesetzgebung über die Fischerei

Das BGF enthält restriktive Regeln zur Einsetzung von landes- und standortfremden Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen. Ohne Bewilligung des Bundes dürfen die Kantone oder Dritte weder landes- noch standortfremde Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen einsetzen (Art. 6 Abs. 1 BGF). Welche Arten, Rassen und Varietäten als landesfremd oder standortfremd gelten, ist in der VBGF einlässlich geregelt (vgl. Art. 6 sowie Anhang 1 VBGF). So gehört etwa die während Jahrzehnten in Massen eingesetzte, ursprünglich aus Nordamerika stammende Regenbogenforelle zu den landesfremden Arten³⁶. Klar geregelt ist zudem das Verfahren (vgl. Art. 9 VBGF). Die Wiederansiedlung von ausgestorbenen Fischen bedarf im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BGF der Bewilligung des Bundes, weil es sich hierbei jedenfalls um

³⁴ Die Beschränkung auf einheimische Tierarten folgt aus Art. 8 Abs. 1 JSV.

³⁵ Weggler / Widmer, S. 23.

³⁶ Mit Entscheid vom 20. September 2000 hat das UVEK eine Beschwerde des Kt. SG abgewiesen, die sich gegen den ablehnenden Entscheid des BUWAL zur Einsetzung von Regenbogenforellen im Alpenrhein und im Alten Rhein richtete. Die Abweisung erfolgte insbesondere, weil es dem Kt. SG nicht gelang, den Nachweis der Nichtgefährdung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Art. 6 Abs. 2 Bst. a BGF) zu erbringen (E. II.3).

standortfremde Arten, Rassen oder Varietäten handelt. Der Begriff „standortfremd“ ist - dem Schutzgedanken und Vorsichtsprinzip folgend - so auszulegen, dass er sich auf den aktuellen und nicht auf historische Zustände bezieht.

Demgegenüber finden sich im BGF - im Gegensatz zum früheren Gesetz von 1973³⁷ - keine Bestimmungen zur Einsetzung bzw. zum Besatz von Gewässern mit *einheimischen und standortgerechten* Fisch- und Krebsarten. Derartige Einsetzungen liegen in der alleinigen Kompetenz der Kantone (Art. 3 Abs. 2 Bst. e BGF).

→ Harmonisierungsmöglichkeit 6 (Kap. 4.2.5): Ergänzung des BGF mit zum JSG analogen Regeln zur Einsetzung von einheimischen und standortheimischen Arten (Regeln für Besatzmassnahmen)

2.2.6 Massnahmen gegen unerwünschte Neobiota

Der Begriff der Neobiota ist kein wissenschaftlich exakter Terminus. Im Folgenden bedeuten Neobiota neue Pflanzenarten (Neophyten) und Tierarten (Neozoa), die durch den Menschen nach 1500 in ein Gebiet absichtlich oder unbeabsichtigt eingebracht worden sind³⁸. Die Bedrohung der einheimischen Fauna und Flora sowie von Lebensräumen durch Neobiota ist erheblich. So sind zum Beispiel viele hundert Hektaren von (einst artenreichem) Ödland und von Feuchtgebieten mit Spätblühenden und Kanadischen Goldruten überwuchert³⁹. Von den rund 12'000 in Europa eingeführten Neophyten konnten sich bislang rund 400 Arten (3%) dauerhaft etablieren. Rund 20 Arten (0,2%) stellen Problemfälle dar⁴⁰, die einheimische Pflanzenarten und somit auch die von diesen Pflanzen abhängigen Tierarten gebietsweise verdrängen. Ähnlich bedrohen eingeschleppte Tiere wie der nordamerikanische Rote Sumpfkrebs⁴¹ und die Spanische Wegschnecke⁴² die

³⁷ Vgl. Botschaft des Bundesrates zum BGF, in: BBl 1988 II 1396. Insbesondere richtet der Bund hierzu keine Beiträge mehr aus.

³⁸ Diese Definition folgt der Umschreibung der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung der Wildpflanzen (vgl. www.cps-skew.ch/deutsch/schwarze_liste.htm). In Österreich wird der Begriff so verstanden, dass als Neobiota Lebewesen gelten, die nach der Entdeckung Amerikas (1492) unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Menschen ins Land gelangt sind (www.natur-wien.at/forum/thema1/detail).

³⁹ Herkunft der Spätblühende und Kanadische Goldrute: Nordamerika (Fachstelle für Naturschutz des Kantons Zürich, Merkblätter Problempflanzen, Zürich 2000).

⁴⁰ A.a.O., S. 2.

⁴¹ Der Rote Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) wird bisweilen von Aquarienbesitzern in Teichen ausgesetzt und bedroht durch seine Dominanz einheimische Krebsarten.

⁴² Die Spanische Wegschnecke (*Arion vulgaris*) dringt zunehmend in naturnahe Standorte vor und ist für den Rückgang einheimischer Schnecken mitverantwortlich.

einheimische Fauna. Für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (Art. 1 Bst. d NHG) ist es nötig, Massnahmen gegen schädliche Neobiota (im folgenden „unerwünschte Neobiota“ genannt) zu treffen. Die Schweiz hat sich dazu auch im Rio-Übereinkommen verpflichtet. Dessen Art. 8 Bst. h lautet:

Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen.

Die Ausrottung vieler etablierter Neobiota ist jedoch praktisch unmöglich, weil der Aufwand ins Unermessliche stiege. Die Gesetzgebungen über Natur- und Heimatschutz, Jagd und Vogelschutz sowie Fischerei regeln den Bereich „unerwünschte Neobiota“ wie folgt:

Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Die einzige Norm des NHG im Zusammenhang mit Neobiota findet sich in Art. 23. Danach ist das (gezielte) Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen bewilligungspflichtig (zuständig: Bundesrat)⁴³. Das Ansiedeln in Gehegen, Gärten und Parkanlagen sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist davon allerdings ausgenommen (Art. 23 NHG, 2. Satz). Die Regelung ist mangelhaft, weil Pflanzen und Tiere aus Gehegen, Gärten, Pärken, land- und forstwirtschaftlichen Kulturen entweichen und sich als Neobiota etablieren können. Abgesehen davon enthält das NHG (wie auch der NHV) keine Bestimmungen zur Bekämpfung bereits etablierter unerwünschter Neobiota. Zwar können die für den Vollzug des NHG zuständigen Kantone Massnahmen gegen Neobiota im Rahmen des Schutzes und Unterhaltes von Biotopen treffen. Viele Kantone (und Naturschutzvereine) sind auch in dieser Richtung tätig. Angesichts der Bedrohung der einheimischen Fauna und Flora durch Neobiota wäre jedoch eine verpflichtende Regelung auf Bundesebene wünschbar.

Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz

Nach Art. 6 Abs. 1 JSG können die Kantone „jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist“. Unter die jagdbaren Tiere fallen jene (vorab) einheimischen Arten, die in Art. 5 JSG aufgelistet sind. Die Ansiedlung von Neozoa ist im JSG zwar nicht ausdrücklich geregelt. Als Umkehrschluss folgt jedoch aus Art. 6 Abs. 1 JSG, dass

⁴³ Art. 20 Abs. 3 NHG, der den Bundesrat zu Regeln für die Einfuhr von Pflanzen ermächtigt, verfolgt demgegenüber nicht den Schutz vor Neobiota, sondern die Umsetzung des CITES (Favre, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 20, Rz 15 f.).

die Ansiedlung von Neozoa verboten ist. Die JSV führt dies in Art. 8 Abs. 1 JSV⁴⁴ explizit aus. Zudem haben die Kantone nach Art. 8 Abs. 2 JSV Massnahmen zu treffen, „damit sich Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, nicht ausbreiten und vermehren“. Das JSG und die JSV enthalten also im Gegensatz zur Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz Bekämpfungsvorgaben für etablierte Neobiota, allerdings beschränkt auf eine Auswahl von Neozoa. Bemerkenswert ist, dass die Regelung von Art. 8 Abs. 2 JSV sehr restriktiv ist und die Kantone zum entschlossenen Handeln auffordert.

Eine weitere Regelung für die Eindämmung bestimmter Neozoa findet sich in Art. 5 Abs. 3 JSG. Danach gelten für den Marderhund und den Waschbär keine Schonzeiten und diese Tiere können während des ganzen Jahres gejagt werden. Ob für weitere Neozoa, die unter das JSG fallen (Art. 2 JSG), ebenfalls keine Schonzeiten zu beachten sind, regelt weder das JSG noch die JSV. Für die zu bekämpfenden Arten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 JSV ist die ganzjährige Jagdbarkeit eher zu bejahen: Dass diese Arten nicht in der Schonzeitregelung von Art. 5 Abs. 3 JSG aufgeführt sind, stellt eine echte Gesetzeslücke dar, die von den vollziehenden Behörden mittels Analogieschluss (d.h. gleiche Regelung wie bei Marderhund und Waschbär) gefüllt werden kann. Die übrigen Neozoa sind demgegenüber - soweit sie unter eine der Kategorien von Art. 2 JSG fallen (Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige) - grundsätzlich geschützt (vgl. Art. 7 Abs. 1 JSG). Nach Art. 7 Abs. 2 JSG können die Kantone jedoch mit vorheriger Zustimmung des BUWAL auch diese Arten für den Abschuss freigeben. Nach Art. 7 Abs. 2 JSG obliegt es dem Bundesrat, diese Arten zu bezeichnen. Die Jagd auf übrige Neozoa könnte also mittels einer Änderung der JSV ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass der Verzicht auf eine Schonzeit nach Art. 5 Abs. 3 JSG in einem Konflikt mit den tierschützerischen Zielen des Schutzes von Muttertieren und Jungtieren steht (vgl. auch Art. 7 Abs. 4 JSG).

Gesetzgebung über die Fischerei

Explizit im BGF geregelt ist nur das Thema der gezielten oder unbeabsichtigten Ansiedlung: Das Einführen sowie das Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen unterliegt grundsätzlich der Bewilligung durch den Bund (Art. 6 Abs. 1 Bst. a BGF; vgl. für Ausnahmen: Art. 6 Abs. 3 i.V. mit Art. 6 ff. VBGF; vgl. für unerwünschte Arten von Fischen und Krebsen: Anhang 3 VBGF). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass

⁴⁴ "Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, oder grosse Schäden verursachen, dürfen nicht ausgesetzt werden." Art. 8 Abs. 1 JSV umfasst zudem eine Sperrliste von Tieren, die nicht ausgesetzt werden dürfen. Dazu gehören z.B. das Wildkaninchen und der Waschbär.

- „a. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet wird und
b. keine unerwünschte Veränderung der Fauna erfolgt.“*

Zudem ist die Abgabe oder Verwendung von landes- oder standortfremden Arten, Rassen und Varietäten als Köderfische verboten (Art. 6 Abs. 4 BGF). Bestimmungen, deren ausdrückliches Ziel die Bekämpfung von bereits etablierten Neozoa (Bsp. Goldfische) ist, enthält das BGF zwar keine. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt das BGF aber immerhin ausreichende rechtliche Grundlagen für deren Bekämpfung durch die Kantone zur Verfügung, nämlich⁴⁵:

- Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGF, nach dem die Kantone dafür zu sorgen haben, dass die natürliche Artenvielfalt der Fische und Krebse erhalten bleibt.
- Art. 5 Abs. 2 BGF, nach dem die Kantone die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten Arten und Rassen ergreifen müssen und weitere Massnahmen (z.B. zum Schutz gefährdeter Arten und Rassen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VBGF) anordnen können.
- Art. 7 Abs. 2 BGF, der den Kantonen die Aufgabe überträgt, nach Möglichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume zu ergreifen.

Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die vom Bundesgericht als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Neozoa ins Feld geführten Bestimmungen, insbesondere die Art. 5 und Art. 7 BGF, wenig konkret sind und sich daraus für die Vollzugsbehörden jedenfalls keine entsprechende Verpflichtung ergibt.

Weitere Erlasse mit Bedeutung für den Bereich „unerwünschte Neobiota“

Neben dem NHG, JSG und BGF existieren einige weitere Erlasse, die für den Bereich „unerwünschte Neobiota“ von Bedeutung sind. Dazu zählen:

- die EDAV. Art. 25 EDAV unterstellt die Einfuhr von zahlreichen, aber lange nicht allen Tierarten generell der Bewilligungspflicht und hat so eine gewisse präventive Wirkung gegen unerwünschte Neozoa.
- die ASchV. Nach der ASchV ist die Einfuhr vieler Tierarten bewilligungspflichtig (vgl. vorne Kap. 2.2.4). Die Regelung ist artenschutzmotiviert, könnte aber - mit Ergänzungen - auch für die Vermeidung der Einfuhr unerwünschter Neophyten eingesetzt werden. Für den Spezialfall der Einfuhr jagdbarer Tiere statuiert die

⁴⁵ BGE 125 II 29 ff. betreffend den Roten Sumpfkrebs. Der Kanton Zürich wollte eine Population des Roten Sumpfkrebsses im Schübelweiher (Gemeinde Küsnacht) mit Fenthion vergiften. Das Bundesgericht hob die Anordnung auf, weil diese gegen das gewässerschutzrechtliche Reinhaltungsgebot (Art. 6 Abs. 1 GSchG) versties und als mildere Massnahme der Einsatz von Raubfischen zur Verfügung stand.

ASchV heute schon als Bewilligungsvoraussetzung, dass die Unterart und der Ökotyp der einzuführenden Tiere mit den heimischen Vertretern der Art identisch sein müssen und keine Nachteile für die Artenvielfalt entstehen dürfen (Art. 7a Abs. 6 Bst. b und e). Im Gegensatz dazu ist die Einfuhr von Pflanzenarten, die nicht in den Anhängen des CITES aufgeführt sind, in der ASchV gar nicht geregelt. Eine Regelung der Einfuhr unerwünschter Neobiota in der ASchV hätte den Vorteil, dass bereits eine eingespielte Vollzugsorganisation (grentzierärztlicher Dienst, Pflanzenschutzdienst) zur Verfügung steht.

- die PSV. Die PSV enthält Bestimmungen zum Schutz vor Neobiota, nämlich vor Schadorganismen⁴⁶. So ist in Art. 1 Abs. 1 PSV geregelt:

„a. der Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, Waldbäumen und -sträuchern, Zierpflanzen sowie gefährdeten wildlebenden Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen;

b. der Schutz der Kulturen in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau vor andern Schadorganismen.“

Diese Ziele sollen mit Einfuhrverboten für Schadorganismen, einem Pflanzenpass und Einfuhrkontrollen erreicht werden (vgl. Art. 4 ff. PSV).

- die WaV. Beim Wald ist das Problem der Einfuhr von Neophyten einlässlich geregelt in der WaV und der Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (vorne Kap. 2.2.4). Für Waldbäume schreibt die WaV zudem vor, dass die kantonalen Forstbehörden die gewerbliche Gewinnung von Saatgut und Pflanzenteilen kontrollieren müssen (Art. 21 Abs. 3 WaV). Normen für die Bekämpfung etablierter Neobiota enthält die WaV aber nicht. Ein besonderes Problem beim Wald besteht jedoch darin, dass unerwünschte Neobiota wie etwa die Robinie in gewissen Regionen beliebte Nutzbaumarten sind.

2.2.7 Lebensraumschutz (Grundzüge)

Alle drei behandelten Gesetzgebungen (Natur- und Heimatschutz, Jagd und Vogelschutz, Fischerei) stellen Instrumente für den Schutz der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten zur Verfügung.

Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Die geltende Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz verfolgt den Lebensraumschutz insbesondere, indem sie:

⁴⁶ Darunter sind zu verstehen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a PSV): "Feinde der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mycoplasmen oder anderen Krankheitserregern." Im Anhang der PSV aufgeführt sind mit Ausnahme einer Pflanzenart nur Invertebraten (Insekten, Milben, Nematoden), Bakterien, Viren und Pilze.

- Moore von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung direkt von Verfassungen wegen geschützt, wobei der Schutz vom Bundesrat mittels Verordnungen konkretisiert wird (Art. 78 Abs. 5 BV; Art. 18a, 23a - d NHG; Art. 16 NHV, FMV, HMV): Biotop von nationaler Bedeutung (Hoch- und Übergangsmoore: 514 Objekte; Flachmoore: 1163 Objekte)⁴⁷
- bestimmte, vom Bundesrat bezeichnete (inventarisierte) Flächen dem Schutz unterstellt (Art. 18a NHG, Art. 16 NHV; AlgV, AuenV): weitere Biotop von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete: 773 Objekte; Auengebiete: 282 Objekte⁴⁸)
- die Kantone anweist, Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung unter Schutz zu stellen. Darunter fallen Flächen, die bestimmte ökologische Qualitätskriterien aufweisen (Art. 18b Abs. 1, Art. 18c und d NHG; Art. 14 und Anhang 1 NHV⁴⁹).
- die Kantone anweist, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b Abs. 2, Art. 18c und d NHG; Art. 15 NHV): ökologischer Ausgleich
- den Grundeigentümern und Bewirtschaftern einen Anspruch auf angemessene Abgeltung einräumt, wenn diese die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (Art. 18c NHG).
- im Engadin und Münstertal einen Nationalpark aufrecht erhält (Nationalparkgesetz).
- die Ufervegetation direkt von Gesetzes wegen geschützt (Art. 21 NHG).

Des Weiteren sind erwähnenswert die Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (88 Objekte, MLV) und die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgeführten Objekte (VBLN). Diese beiden Objektkategorien dienen zwar vorab dem Schutz des Landschaftsbildes. Mittelbar fördern sie aber auch den Lebensraumschutz⁵⁰. So gilt zum Beispiel in den Moorlandschaften der MLV ein weitgehendes Bauverbot (vgl. Art. 23d NHG).

Bei Flächen, für deren Schutz und Unterhalt Abgeltungen nach Art. 18c NHG ausgerichtet werden, ist zu beachten, dass der überwiegende Teil dieser Flächen

⁴⁷ Vgl. zu den Inventarordnungen und zum Vollzug: Florian Wild, Gegenstand und Vollzug des Biotopschutzes nach NHG, in: URP 1999, 765 ff.

⁴⁸ Stand der Angaben für die Inventare nach AlgV und AuenV: 8. Dezember 2003 (Revision vom 29. Oktober 2003 berücksichtigt [AS 2003 4131; AS 2003 4147]).

⁴⁹ Von herausragender Bedeutung ist namentlich Anhang 1 NHV, der seit der Revision im Jahre 2000 schützenswerte Lebensraumtypen auflistet (dazu Christoph Fisch, Neuerungen im Natur- und Heimatschutz, in: URP 2001, 1119).

⁵⁰ Wild, a.a.O., 771.

auch ökologische Ausgleichsflächen nach Landwirtschaftsgesetz (LwG) darstellen und die bewirtschaftenden Landwirte dafür Ökobeiträge nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten. Von diesen rund 90'000 Hektaren ökologischer Ausgleichsflächen sind etwa ein Drittel (30'000 ha) nach NHG geschützt und berechtigen die Bewirtschafter – neben den Ökobeiträgen nach DZV – auch zu Abgeltungen nach Art. 18c NHG⁵¹.

Für den Lebensraumschutz im Wald stellt - neben dem NHG - auch das Waldgesetz (WaG) Instrumente zur Verfügung, nämlich die Waldentwicklungsplanung (Art. 20 Abs. 2 WaG i.V. mit Art. 18 WaV) und die Möglichkeit der Kantone, „zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate auszuscheiden“ (Art. 20 Abs. 45 WaG).

Schliesslich ist noch auf die in Vorbereitung befindliche Verordnung über den Schutz von Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung sowie auf die geplante Erweiterung des NHG mit Rechtsgrundlagen für die Gründung von zusätzlichen Nationalparks und regionalen Naturparks hinzuweisen⁵².

Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz

Die Grundsteine des Lebensraumschutzes legte der schweizerische Gesetzgeber bereits im Jagdgesetz von 1875, das mit Rechtsgrundlagen für Banngebiete zur Hebung des Wildbestandes ausgestattet war⁵³. Die heutige Gesetzgebung über die Jagd und den Vogelschutz enthält die folgenden Instrumente für den Lebensraumschutz:

- Nach Art. 11 Abs. 1 JSG scheidet der Bundesrat nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus. Der Bundesrat hat bislang 11 derartige Reservate geschaffen (vgl. Anhang 1 WZVV).
- Nach Art. 11 Abs. 2 JSG scheidet der Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus. Derzeit existieren 41 eidgenössische Jagdbanngebiete und 19 Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (Anhang 1 VEJ; Anhang 1 WZVV).
- Nach Art. 11 Abs. 4 JSG können die Kantone in eigener Kompetenz weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.

⁵¹ Kantonale Beiträge für Naturschutzleistungen der Landwirtschaft nach Art. 18d NHG, BUWAL (Hrsg.), 2002, S. 6.

⁵² www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/medien/presse/artikel/20020821/00630/index.html

⁵³ Botschaft des Bundesrates zum JSG, in: BBl 1983 II 1209.

- Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG verbietet das flächenhafte Abbrennen von Böschungen, Feldrainen und Wegen sowie die Beseitigung von Hecken. Diese Lebensräume geniessen direkten gesetzlichen Schutz⁵⁴.

In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten⁵⁵. Zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden können die kantonalen Vollzugsorgane Abschüsse jagdbarer Tiere zulassen (Art. 11 Abs. 5 JSG). Die VEJ und WZVV verpflichten den Bund und die Kantone zu weiteren Massnahmen zum Schutz dieser Lebensräume (Art. 6 VEJ; Art. 6 WZVV).

Mittelbar relevant für den Lebensraumschutz ist zudem Art. 7 Abs. 4 JSG, wonach die Kantone „für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung“ sorgen müssen. Dabei geht es um die Beschränkung menschlicher Aktivitäten, die das Überleben und den Fortpflanzungserfolg von Tieren beeinträchtigen können (vgl. auch Art. 7 Abs. 5 JSG). Weil die Regelung gemäss dem Titel von Art. 7 JSG den Artenschutz verfolgt, können entsprechende Massnahmen überall dort getroffen werden, wo Arten, die dem JSG unterstehen, auftreten. Die Art. 7 Abs. 4 und 5 JSG erfüllen zwar prinzipiell die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe. Da die Regelungen aber relativ wenig konkret sind, und namentlich nicht erwähnen, welche Aktivitäten unzulässig sind, dürfen direkt darauf abgestützte Eingriffe in Grundrechte keine zu einschneidende Wirkung haben⁵⁶. Stärkere Eingriffe in Grundrechte - so etwa Bauverbote - müssten sich auf eine kantonale Ausführungsgesetzgebung abstützen können.

Gesetzgebung über die Fischerei

Das BGF regelt den Lebensraumschutz in den Artikeln 7 - 10 und 12 (Die VBGF enthält diesbezüglich keine Ausführungsbestimmungen):

- Art. 7 BGF weist die Kantone an, bestehende Lebensräume zu erhalten, beeinträchtigte Lebensräume zu verbessern und zerstörte Lebensräume - allerdings nur lokal - wiederherzustellen.
- Art. 8 BGF unterstellt technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund

⁵⁴ Entscheid des Verwaltungsgerichtes Bern vom 4. Januar 2002, in URP 2002, 690 ff.; Maurer, Kommentar NHG, Zürich 1997, 4. Kap., Rz 6.

⁵⁵ In den Wasser- und Zugvogelreservaten Ermatinger Becken und Stein am Rhein ist die Jagd in kleinen Teilgebieten allerdings immer noch erlaubt (vgl. Weggler / Widmer, S. 24).

⁵⁶ Vgl. für den ähnlichen Fall der direkt auf Art. 18b NHG abgestützten Grundrechtseingriffe: BGE 118 Ib 490 = JdT 1994 I 504; BGE 116 Ib 215 f. = Pra 1991, 631.

von Gewässern der Bewilligungspflicht (zuständig: kantonale Fischereibehörde).

- Art. 9 und 10 BGF verpflichten die Kantone zu Massnahmen bei Neuanlagen und bestehenden Anlagen (betrifft namentlich Kraftwerke und Gewässerkorrekturen).
- Art. 12 ermächtigt den Bund, Finanzhilfen für Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume auszurichten.

Im Vergleich zu den anderen Gesetzgebungen (Natur- und Heimatschutz, Jagd und Vogelschutz) fällt zweierlei auf: Erstens enthält das BGF nur Anweisungen an die Kantone zum Lebensraumschutz, jedoch keine Kompetenzen für den Bund zum Schutz wichtiger Lebensräume für Fische und Krebse. Zweitens sind die Vorgaben für technische Eingriffe und Massnahmen bei Anlagen relativ konkret und deshalb potentiell wirksam.

Geschützte Lebensräume nach NHG, JSG und BGF

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die nach NHG, JSG, BGF und LwG geschützten Flächen:

Rechtsgrundlagen und Art des geschützten Lebensraum	Fläche (in ha)⁵⁷	% Anteil an Landesfläche (4'128'416 ha)	Bemerkungen
Art. 18a und 23a NHG: Bundesinventar Hochmoore	1'524	0,037	
Art. 18a und 23a NHG: Bundesinventar Flachmoore	19'186	0,46	
Art. 18a NHG: Bundesinventar Auengebiete	20'083	0,49	ohne zusätzliche Gebiete der Revision vom 29. Okt. 2003 (AS 2003 4131)
Art. 18a NHG: Bundesinventar Amphibienlaichgebiete	10'878	0,25	ohne zusätzliche Gebiete der Revision vom 29. Okt. 2003 (AS 2003 4147)
Art. 23b NHG: Bundesinventar Moorlandschaften	87'334	2,12	für Schutz von Fauna und Flora nicht direkt wirksam
Art. 18b NHG: Biotop regionaler und lokaler Bedeutung und ökologischer Ausgleich	Fläche unbekannt		
Nationalparkgesetz: Nationalpark	17'033	0,41	
Art. 11 Abs. 1 und 2 JSG, WZVV: Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung	18'920	0,46	v.a. Wasserflächen und Uferpartien
Art. 11 Abs. 2 JSG, VEJ: eidgenössische Jagdbanngebiete	149'528	3,62	v.a. Bergwaldgebiete. landwirtschaftliche Nutzung

⁵⁷ www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_grundlagen/inventare/statistiken/.

			nicht beschränkt
Art. 11 Abs. 4 JSG: kt. Jagdbanngebiete und Vogelreservate	Fläche unbekannt		
Art. 7 BGF: von den Kantonen geschützte Fischgebiete	Fläche unbekannt		
LwG, DZV: ökologische Ausgleichsflächen (davon Biotope und ökologischer Ausgleich nach Art. 18a und b NHG)	90'000 (30'000) ⁵⁸	2,19 (0,72)	teilweise Überschneidung mit Flachmooren und Moorlandschaften

Tab. 2 geschützte Lebensräume nach NHG, JSG, BGF und LwG

Die vorstehende Tabelle zeigt: Den grössten Anteil machen die Schutzgebiete nach Art. 11 JSG aus (Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate). Dies geht wohl vor allem darauf zurück, dass die Nutzungsinteressen in diesen Gebieten (nämlich überwiegend Bergwälder bei den Jagdbanngebieten, Gewässer und Uferpartien bei den Vogelreservaten) vergleichsweise gering sind.

2.2.8 Strafbestimmungen zum Arten- und Lebensraumschutz

Alle Erlasse mit Regelungen für den Arten- und Lebensraumschutz enthalten auch Strafbestimmungen.

Die Tatbestände und Strafdrohungen des NHG, JSG und BGF gleichen sich zwar in den groben Zügen. Bei näherer Betrachtung weisen sie aber erhebliche Unterschiede auf. Ein detaillierter Vergleich würde den Rahmen des vorliegenden Gutachtens sprengen. Besonders ins Auge fallen indes die folgenden Abweichungen:

- Die Strafbestimmungen des BGF zum Schutz gefährdeter Arten erfassen nur einen Bruchteil der Tatbestände des NHG und JSG.
- Im NHG und JSG sind ausschliesslich Erfolgsdelikte aufgeführt, das BGF stellt hingegen auch das vorsätzliche Gefährden von Fisch- und Krebsbeständen unter Strafe (Gefährdungsdelikt; vgl. Art. 16 Abs. 1 BGF) und entfaltet so eine bessere präventive Wirkung.
- Die Schädigung oder das Töten von geschützten Arten nach NHG ist nur eine Übertretung, die entsprechenden Handlungen bei geschützten Arten nach JSG stellen hingegen ein Vergehen dar. Dieser Unterschied ist aus heutiger Sicht, welche grundsätzlich allen Arten den gleichen Wert einräumt, nicht zu rechtfertigen.
- In gleicher Weise stellt das unberechtigte Ausführen von Arten, die dem CITES oder JSG unterliegen, ein Vergehen dar; dieselbe Handlung mit geschützten Arten nach NHG hingegen nur eine Übertretung.

⁵⁸ Kantonale Beiträge für Naturschutzleistungen der Landwirtschaft nach Art. 18d NHG, BUWAL (Hrsg.), 2002, S. 6.

- Sowohl das JSG als auch das BGF bedrohen auch fahrlässig begangene Übertretungen mit Strafe. Nach NHG bleibt die fahrlässige Übertretung hingegen straflos (vgl. Art. 102 i. V. mit Art. 18 Abs. 1 StGB).
- Dasselbe gilt für das unberechtigte innerstaatliche Handeln mit Arten
- Das BGF stuft das vorsätzliche Einsetzen von Neobiota als Vergehen ein. Nach NHG und JSG handelt es sich bei diesem Tatbestand nur um eine Übertretung. Dieser Unterschied ist logisch nicht begründbar.
- Dem JSG und BGF mangelt es an Strafbestimmungen gegen die Beeinträchtigung von Schutzgebieten.

Zur Abklärung der Wirksamkeit und Bedeutung des Arten- und Lebensraumschutzstrafrechts wurde nach einschlägigen Entscheiden gesucht. Als Quellen standen zur Verfügung:

- die Entscheidsammlung des BUWAL (Tabelle 3 hiernach). Diese umfasst Kopien von anonymisierten Strafbescheiden, Urteilen sowie Einstellungsbeschlüssen kantonaler Instanzen. Die weit überwiegende Zahl der Entscheide stammt von erstinstanzlich verfügenden Behörden. Für das vorliegende Gutachten untersucht wurden die vorhandenen Entscheide der Jahre 1996 und 2001 bis Mitte 2003. Daraus ergibt sich ein relativ klares Bild der strafrechtlichen Praxis.
- die juristische Datenbank Swisslex (Tabelle 4 hiernach). Swisslex ist die grösste juristische Datenbank der Schweiz. Darin erfasst sind allerdings nur Entscheide des Bundes und von oberen kantonalen Rechtsmittelinstanzen. Auch diese Datenbank ist nicht vollständig, insbesondere in Bezug auf kantonale Entscheide. Das verfügbare Material lässt indes ebenfalls klare Schlüsse zu.

Bereich	Entscheidungssammlung des BUWAL: Entscheide im Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht der Jahre 1996 und 2001 bis Mitte 2003
NHG Art. 24 und 24a	<p>Im Artenschutzstrafrecht ergingen nur vereinzelte Entscheide. So wurde etwa im Jahre 1996 im Kanton Bern eine Person gebüsst, weil sie Weinbergschnecken (geschützt nach kantonalem Recht) gesammelt hatte; im Jahre 2003 wurde im Kanton Genf eine Busse ausgesprochen, weil jemand übermässig gelbe Narzissen gepflückt hatte. Einige weitere Personen wurden mit Busse belegt wegen der Übertretung von kantonalen Pilzsammelverboten. Auch im Lebensraumschutzstrafrecht liegen nur sehr wenige Entscheide vor. Diese betreffen namentlich das Entwässern und Düngen von geschützten Feuchtgebieten.</p> <p>Fazit: Dem Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht des NHG kommt in der Rechtspraxis keine erhebliche Bedeutung zu, woraus allerdings nicht folgt, die entsprechenden Bestimmungen hätten keine präventive Wirkung.</p>
JSG Art. 17 und 18	<p>Wegen Verstössen gegen das JSG oder das kantonale Ausführungsrecht werden jedes Jahr einige Dutzend Personen bestraft. Beinahe ausnahmslos werden Bussen ausgesprochen, wobei sich deren Höhe in der Regel im Bereich von Fr. 100.- bis 1'500.- bewegt. Die Delikte, für welche die kantonalen Behörden Strafen aussprechen, sind allerdings von Kanton zu Kanton stark verschieden. Dies geht zum Teil auf unterschiedliche Strafnormen des kantonalen Ausführungsrechts zurück. So ist es etwa im Kanton GR verboten, ein Jagdpatent zu lösen, wenn man seine Steuerschulden nicht bezahlt hat. Im grossen Ganzen ist festzustellen, dass die Ausfällung von Strafen gegenüber Jägern weit überwiegend für typische Jagdvergehen erfolgt wie etwa das unterlassene Ausfüllen von Kontrollformularen, die Jagd mit verbotenen Waffen oder während der Schonzeit. Gegenüber Nichtjägern dominiert das Delikt des wildernden oder streunenden Hundes (insb. Kt. BE, ZH, SG, AR, FR). Nur ganz ausnahmsweise stehen Strafen in direktem Zusammenhang mit dem Artenschutz. So erfolgte etwa im Jahre 2001 im Kanton SG eine Verurteilung, weil jemand mit einer Schrotflinte einen Graureiher erschossen hatte. Im Lebensraumschutzstrafrecht ergehen jedes Jahr rund ein Dutzend Entscheide. Die meisten davon betreffen das Beseitigen von Hecken, einige wenige das Abbrennen von Böschungen (Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG).</p> <p>Fazit: Das Artenschutzstrafrecht des JSG hat in der Rechtspraxis nur geringe Bedeutung. Demgegenüber übt das Lebensraumschutzstrafrecht des JSG eine erhebliche Schutzwirkung auf die Erhaltung der nach JSG geschützten Kleinstrukturen aus.</p>
BGF Art. 16 und 17	<p>Aus den wenigen vorhandenen Entscheiden folgt: Wie im Jagdrecht dominieren auch im Fischereirecht Strafsentscheide im Zusammenhang mit typischen Nutzungsvergehen wie Fischen ohne Patent, nicht ausgefüllte Fangstatistik oder zu geringes Mindestmass gefangener Fische. Detailliert erfasst wurden die Verstösse von schweizerischen Berufs- und Angelfischern im Bodensee-Obersee im Jahr 2002. Von den total 20 Vorfällen betreffen 10 Übertretungen oder Vergehen mit Netzen. Direkt arten- oder lebensraumschutzwirksame Entscheide liegen keine vor.</p> <p>Fazit: Dem Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht des BGF kommt in der Rechtspraxis keine erhebliche Bedeutung zu, woraus allerdings nicht folgt, die entsprechenden Bestimmungen hätten keine präventive Wirkung.</p>

Tab. 3 Resultate aus der Entscheidungssammlung des BUWAL

	Datenbank Swisslex: Entscheide im Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht der Jahre 1990 bis Mitte 2003
Bereich	
NHG - Art. 24 (Vergehen) - Art. 24a (Übertretungen)	1 ⁵⁹ 0 (der vorstehende Entscheid bezieht sich auch auf Art. 24a)
JSG - Art. 17 (Vergehen) - Art. 18 (Übertretungen)	9 6 (6 Entscheide, die schon im vorstehenden Resultat erfasst sind, wurden hier nicht mehr mitgezählt)
BGF - Art. 16 (Vergehen) - Art. 17 (Übertretungen)	0 0
total (1990 - Mitte 2003)	16
	Fazit: Bei den oberen Rechtsmittelbehörden der Kantone und des Bundes spielt das Arten- und Lebensraumschutzstrafrecht praktisch keine Rolle. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass die vorinstanzlichen kantonalen Behörden in diesem Bereich insgesamt nur wenige Strafbescheide und Urteile aussprechen.

Tab. 4 Resultate aus der Datenbank Swisslex

Die obigen Tabellen erhellen, dass Verstösse gegen Vorschriften zur Ausübung der Jagd und Fischerei zwar regelmässig geahndet werden (einige Dutzend Entscheide pro Jahr). Diese Entscheide sind aber selten relevant für den Arten- oder Lebensraumschutz. Im Übrigen ergehen mit Ausnahme der Entscheide nach Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG (Schutz von Hecken und Böschungen) nur vereinzelt arten- oder lebensraumschutzrelevante Strafentscheide. Dafür sind folgende Erklärungen denkbar:

- Es gibt nur wenige Verstösse, weshalb - unabhängig von der Intensität der Strafverfolgung - auch nur wenige Strafentscheide vorliegen können (1).
- Es gibt zwar eine grössere Anzahl von Verstössen, diese werden aber von den Behörden nur selten erkannt und strafrechtlich verfolgt (2).

Nach meiner Einschätzung trifft die Erklärung 1 auf den Bereich des Artenschutzstrafrechts am besten zu (NHG: geschützte Arten sind bloss von geringem Interesse für Nutzer, daher wenige Verstösse; JSG und BGF: Schutzvorschriften, insb. Regeln zur Nutzungsausübung, werden mit wenigen Ausnahmen beachtet). Im Bereich des Lebensraumschutzstrafrechts erachte ich demgegenüber die Erklärung (2) als realitätsnah. Insbesondere in der Landwirtschaft dürften Verstösse gegen Schutzvorschriften recht häufig sein (Bsp.

⁵⁹ Entscheid des Obergerichts Schaffhausen vom 8. Juni 1990. Der Entscheid behandelt (u.a.) die Abgrenzung von Art. 24 und 24a NHG und Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG (Schutz von Hecken).

unzulässiges Düngen oder Jauche ausbringen, Nichteinhalten von Pufferzonen, zu früher Schnitt von geschützten Magerwiesen oder Feuchtbiotopen, Beseitigung von Ufergehölzen etc.). Solche Verstöße können in den meisten Fällen nur von lokalen Behörden festgestellt und verfolgt werden, weil nur sie am Ort des Geschehens sind. Dafür fehlt ihnen aber oft die Kenntnis der gesetzlich verpönten Handlungen. Erkennt die Behörde zwar einen Verstoß, muss sie, bevor das Verfahren ins Rollen kommt, oft auch noch die soziale „Beisshemmung“ gegenüber Tätern aus der eigenen Gemeinde oder dem Nachbardorf überwinden. Die Denunziation von Tätern durch Private kommt praktisch nie vor. Wenn ein Privater einen Verstoß bemerkt, so dürfte er in der Regel Naturschützer, Jäger oder Fischer sein, d.h. er hat ein Interesse an der Erhaltung der Natur. Möglich ist zwar, dass er den Täter zur Rede stellt, jedoch wird er ihn kaum anzeigen, weil er befürchtet, dass ein verurteilter Täter später noch stärker gegen die Interessen der Natur handeln könnte.

3. Grundzüge des Artenschutzrechts in Deutschland, Österreich und Frankreich und Vergleich mit dem Schweizer Recht

3.1 Deutschland

Verfassungsrechtliche Situation

Die deutsche Verfassung, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), regelt die Kompetenzen des Bundes und der 16 Länder in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Fischerei wie folgt:

- im Jagdwesen, im Naturschutz und der Landschaftspflege hat der Bund die Kompetenz, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen (Art. 75 Abs. 1 Ziff. 3 GG). Solche Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Die Kompetenz zum Erlass von Rahmenvorschriften nach GG entspricht somit in etwa der Grundsatzgesetzgebungskompetenz nach schweizerischem Verfassungsrecht.
- die Binnenfischerei (Analogon zur schweizerischen Fischerei) ist im GG nicht geregelt. Nach Art. 70 Abs. 1 GG steht deshalb das Recht zur entsprechenden Gesetzgebung vollumfänglich den Ländern zu.

Im Vergleich zur Schweiz verfügt der Bund in Deutschland über markant weniger Kompetenzen zur Regelung des Arten- und Lebensraumschutzes, nämlich im Bereich Naturschutz nur über eine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung (statt einer umfassenden Kompetenz) und im Bereich der Binnenfischerei über gar keine Kompetenz (statt einer Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung). Lediglich im Jagdwesen ist die Kompetenzordnung gleich (Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung).

Naturschutzrecht

Das deutsche Naturschutzrecht wurde im Jahre 2002 einer Totalrevision unterzogen. Das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Rahmengesetz für die Gesetzgebung der Länder. Die folgende Tabelle weist die wichtigsten Regelungen des BNatSchG im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes aus und stellt diese dem Schweizer Recht gegenüber:

Thema	BNatSchG	Vergleich mit Schweizer Recht
Definition von Begriffen	Das BNatSchG definiert viele Begriffe, so etwa (§ 10): Biotope, prioritäre Biotope, Tiere, Pflanzen, Art, Population, heimische Art, gebietsfremde Art, prioritäre Art, streng geschützte Arten.	Das Schweizer Recht hat diese (nicht aus sich selbst heraus klaren) Begriffe nicht definiert. Das deutsche Recht wird durch diese Festlegungen präziser.
Regelung des Schutzstatus	Das BNatSchG enthält eine detaillierte Regelung des Schutzstatus und bildet folgende Schutzkategorien: Arten von gemeinschaftlichem (sprich: EU-) Interesse, prioritäre Arten, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten (§ 10 Abs. 2 Ziff. 7 - 11). § 42 enthält Vorschriften für besonders geschützte Arten. Diese gelten u.a. nicht für Handlungen der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft.	Die deutsche Regelung ist detaillierter, aber unübersichtlich, weil sie für die einzelnen Arten auf EU-Richtlinien und deutsche Verordnungen verweist. Die Vorschriften von § 42 BNatSchG gleichen jenen im NHG und JSG zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen und zum Verbot des Handels. Sie sind jedoch umfangreicher, was u.a. auf die zahlreichen Schutzkategorien zurückgeht.
Rote Listen	Das BNatSchG kennt den Begriff der Roten Listen nicht.	
Nutzungsmanagement	§ 43 Abs. 7 Ziff. 3: Eine „vernünftige Nutzung“ von besonders geschützten Tieren und Pflanzen kann vom Bundesamt für Naturschutz im Einzelfall oder von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung allgemein unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Länder können Vorschriften für die Nutzung von nicht geschützten Arten erlassen (§ 41 Abs. 3 BNatSchG).	In der Schweiz ist die Nutzung von geschützten Arten verboten (Ausnahmen: wissenschaftliche, Lehr- und Heilzwecke). Die gewerbsmässige Nutzung von nicht geschützten Arten wildlebender Pflanzen und Tiere ist bewilligungspflichtig.
Handel mit Arten	Die Umsetzung des CITES ist organisatorisch im BNatSchG geregelt (§ 44 ff.). Für das Materielle wird auf das CITES verwiesen.	Die Umsetzung des CITES erfolgt in der ASchV. Diese enthält nicht nur organisatorische, sondern auch materielle Regelungen.
Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten	„Die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes“ ist eine Aufgabe des Artenschutzes (§ 39 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, Tierschutzrechts, Seuchenrechts sowie Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben vorbehalten. Das	Das Schweizer Recht nennt die Einsetzung verdrängter Arten nicht als Ziel des Artenschutzes. Lediglich das JSG regelt die Einsetzung (Voraussetzungen: geeigneter Lebensraum, genügende Schonung, keine schadensverursachenden Tiere). Der deutsche Ansatz für das

	Einsetzen von Tieren nicht gebietsfremder Arten sowie das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten darf von den Ländern nicht genehmigungspflichtig erklärt werden (§ 40 Abs. 2 BNatSchG).	Einsetzen von Tieren ist gleich wie jener im schweizerischen Fischereirecht für Fische. (Einsetzen nicht gebietsfremder Arten ohne Genehmigung zulässig).
Massnahmen gegen Neobiota	§ 41: Verpflichtung der Länder zu Massnahmen gegen die Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten (mit Verweis auf das Rio-Übereinkommen). Die Ansiedlung von Neobiota unterliegt der Bewilligungspflicht, wobei der Anbau von Pflanzen (nur) in der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen ist. § 5 Abs. 6: Der Besatz von Gewässern mit nicht heimischen Fischen ist grundsätzlich verboten.	Wie in der Schweiz ist das Ansiedeln von Neobiota in Deutschland bewilligungspflichtig. Deutschland kennt jedoch keine Ausnahmen für Gehege, Gärten und Parks. Das deutsche Recht enthält im Gegensatz zum Schweizer Recht (Ausnahme: Art. 8 Abs. 2 JSV) auch Regeln zur Bekämpfung bereits etablierter Neobiota.
Lebensraum-schutz	§ 13 ff.: Die Länder sind verpflichtet zur Landschaftsplanung. Diese „dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können“ (§ 13 Abs. 1, 2. Satz BNatSchG). Das BNatSchG regelt, je mit detaillierten Gebietsvoraussetzungen und -zielen, die folgenden Typen von Schutzgebieten: - Naturschutzgebiet (§ 23) - Nationalpark (§ 24) - Biosphärenreservat (§ 25) - Landschaftsschutzgebiet (§ 26) - Naturpark (§ 27) - Naturdenkmal (§ 28) - geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29) - gesetzlich geschützte Biotope (§ 30) Die Länder sind verpflichtet, Teile von Natur- und Landschaft zu solchen Schutzgebieten zu erklären (§ 22 BNatSchG). Die obigen Schutzgebiete dienen (u.a.) dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG).	Die Schweiz regelt die Landschaftsplanung im RPG. Diese hat neben naturräumlichen Zielen vielen anderen Interessen zu entsprechen. Das dt. Recht sieht hingegen eine eigentliche Naturraumplanung vor. Im Vergleich zum Schweizer Recht ist die dt. Schutzgebietsorganisation: - systematischer (in der Schweiz hingegen ein Stückwerk aus NHG- und JSG-Schutzgebieten) - präziser in den Voraussetzungen der Gebiete und Schutzziele - auf grössere Flächen gerichtet (Deutschland verfügte Ende ,99 über 6'588 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 9'24'779 ha, entsprechend 2.6% der Landesfläche ⁶⁰ ; davon war ein Drittel grösser als 50 ha. In der Schweiz erreichen nur wenige Gebiete eine solche Grösse) - verzahnt mit einer naturschutzorientierten Landschaftsplanung, dem Biotopverbund und der Vernetzung (vgl. unten)
Stellung des	In Deutschland obliegt der Naturschutz	Der Naturschutz ist in Deutschland

⁶⁰ Pressehintergrundpapier des Bundesamtes für Naturschutz zur Vorstellung der Daten zur Natur 2002 am 17. September 2002, ohne Ortsangabe, S. 3.

Naturschutzes in der Verwaltung	dem <i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</i> sowie dem <i>Bundesamt für Naturschutz</i> .	auf Ministeriumsstufe verankert. Zudem hat Deutschland ein eigens für diese Aufgabe zuständiges <i>Bundesamt für Naturschutz</i> geschaffen. In der Schweiz ist der Naturschutz eine von vielen Aufgaben des <i>BUWAL</i> . Der Naturschutz hat in der deutschen Verwaltung eine stärkere Stellung.
Vogelschutz an Stromleitungen	§ 53: Zum Schutz von Vogelarten sind die Inhaber und Ersteller von Mittelspannungsleitungen zur Sicherung der Anlagen gegen Stromschlag verpflichtet. Für bestehende Anlagen gilt eine Sanierungsfrist von 10 Jahren.	Fehlt im Schweizer Recht. Gefährdet durch Stromschlag sind vor allem grössere Vogelarten wie Störche, Rauhfusshühner (insb. Auerhuhn), Adler und Eulen (insb. Uhu) ⁶¹ .
Vorschriften für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	Das BNatSchG stellt Regeln zur Land-, Wald- und Gewässernutzung auf (§ 5). Bemerkenswert sind: - „Die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden.“ - „Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.“	Das Schweizer Recht regelt diese Land- und Gewässernutzungen mehrheitlich in den Spezialgesetzgebungen. Die dt. Regeln sind im Vergleich zu den schweizerischen Vorgaben mehrheitlich allgemeiner und bedürfen der Konkretisierung durch die Länder.
Biotopverbund und Vernetzung von Biotopen	Das BNatSchG legt ein starkes Gewicht auf den Biotopverbund (§ 3) und die Vernetzung von Biotopen (§ 5) und macht hierzu konkrete Vorgaben. § 3 Abs. 1 BNatSchG lautet: „Die Länder schaffen ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. (...)“.	Im Gegensatz zum dt. Recht enthält das Schweizer Recht weder Flächenvorgaben noch Vorgaben zur Vernetzung (hierzu existiert bislang lediglich die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende ÖQV).

Tab. 5 Wichtige Regelungen im BNatSchG und Vergleich mit dem Schweizer Recht

Die markantesten Unterschiede zwischen dem schweizerischen und deutschen Recht bestehen beim Lebensraumschutz. Hier ist Deutschland der Schweiz seit der letzten Totalrevision des BNatSchG einen grossen Schritt voraus. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass Deutschland im neuen BNatSchG das Verbandsklagerecht eingeführt hat (§ 61 BNatSchG).

⁶¹ Vogelwarte Sempach (Hrsg. BUWAL), Auswirkungen von Freileitungen auf Vögel, Schriftenreihe Umwelt Nr. 292, Bern 1998). Da die Feldversuche am Neuenburgersee (Fanel) erfolgten und dort nur wenige, durch Stromschlag besonders gefährdete Arten leben, sind die Erhebungen nicht repräsentativ. Aus den im Bericht präsentierten internationalen Daten geht die Gefährdung jedoch eindrücklich hervor.

Jagdrecht

Das Bundesjagdgesetz stammt aus dem Jahre 1976. Es ist wie das schweizerische JSG ein nutzungs- und schutzorientiertes Rahmengesetz für die Gesetzgebung der Länder (Kantone). Es ordnet bezüglich Artenschutz weitgehend dieselben Regelungsbereiche wie das JSG, so namentlich:

- den Grundsatz der nachhaltigen Nutzung (in Deutschland: „Hege“; § 1 Abs. 2 und 21 Bundesjagdgesetz)
- die Tierarten die dem Jagdrecht unterliegen (§ 2 Bundesjagdgesetz)
- verbotene Hilfsmittel (§ 19 Bundesjagdgesetz)
- das Verbot der Störung von Wild (§ 19a Bundesjagdgesetz)
- die Schonzeiten (mittels Rechtsverordnung des Bundesministers; § 22 Bundesjagdgesetz)
- die Jagdaufsicht (in Deutschland: „Jagdschutz“; § 23 ff. Bundesjagdgesetz)
- das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild (Bewilligungspflicht; § 28 Bundesjagdgesetz)

Anders als in der Schweiz bildet das Jagdrecht in Deutschland kein Monopol der Länder (Schweiz: Kantone), sondern steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§ 3 Bundesjagdgesetz)⁶². Das Bundesjagdgesetz enthält sodann filigrane Regelungen zur Jagdorganisation (Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Jagdpacht usw.; §§ 4 - 18 Bundesjagdgesetz).

Fischereirecht

Die Binnenfischerei ist in Deutschland Angelegenheit der Länder, wobei jedoch das BNatSchG vereinzelte Vorschriften für die Fischereiwirtschaft enthält (vgl. obige Tabelle; § 5 Abs. 6 und 40 Abs. 2 BNatSchG). Das als Beispiel einer Ländergesetzgebung untersuchte Saarländische Fischereigesetz vom 16. Juli 1999 (SFischG) ist wie das BGF ein kombiniertes Nutzungs- und Schutzgesetz mit einer Nachhaltigkeitsklausel (§ 1 SFischG) und regelt weitgehend ähnliche Problemkreise, wobei jedoch der Ausübung der Fischerei (Organisation, Fischereirechte, Prüfungen etc.) stärkeres Gewicht zukommt als im BGF. Besonders hervorzuheben sind:

- § 9a SFischG betreffend die Pflicht des Fischereiausübungsberechtigten bis zum 31. Dezember 2001 für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Hegeplan aufzustellen.

⁶² In der Schweiz gehören das Jagd- und Fischereirecht zu den herkömmlichen Grund- und Bodenregalen der Kantone (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, N 2575).

- § 41 SFischG betreffend Schonbezirke (Festlegung durch oberste Fischereibehörde)
- § 42 SFischG betreffend die Pflicht des Anlageninhabers bei neuen Absperrbauwerken oder anderen Anlagen Fischwege einzurichten
- § 43 SFischG betreffend die Pflicht des Anlageninhabers, die Anlegung und den Unterhalt von Fischwegen bei bestehenden Anlagen durch das Land zu dulden.

Auch das Fischereirecht ist kein Monopol des Landes, sondern gehört dem Eigentümer des Gewässergrundstückes und ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden (§ 5 SFischG).

3.2 Österreich

Verfassungsrechtliche Situation

Mangels einer Regelung der Jagd, der Fischerei und des Natur- und Landschaftsschutzes in der österreichischen Verfassung, dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 (B-VG), fällt die entsprechende Gesetzgebung in den selbständigen Wirkungsbereich der neun Länder (Art. 15 B-VG)⁶³. Im Gegensatz zur Schweiz verfügt der Bund in Österreich also über keine Kompetenzen im Arten- und Lebensraumschutz. Als Beispiel einer Ländergesetzgebung werden im Folgenden die Erlasse des Landes Salzburg dargestellt. Die Gesetzgebung von Salzburg eignet sich für einen Vergleich mit der Schweiz, weil die naturräumlichen Voraussetzungen ähnlich sind (Alpen, Hügelgebiet, Flachland, Gewässer, ländliches und dicht bebautes Siedlungsgebiet). Zudem verfügt Salzburg über eine relativ neue Gesetzgebung (Naturschutz 1999, Jagd 1993, Fischerei 2002). Für eine umfassendere Bewertung des schweizerischen und österreichischen Rechts müssten allerdings noch Gesetzgebungen weiterer Länder, namentlich solcher mit älteren Erlassen, untersucht werden.

Naturschutzrecht

Das Salzburger Naturschutzgesetz (NSchG) wurde im Jahre 1999 totalrevidiert. Es ist ein umfangreicher Erlass mit 66 Paragraphen und 52 Seiten Text. Der Artenschutz ist geregelt in §§ 29 - 34 NSchG.

Thema	Salzburger NSchG	Vergleich mit Schweizer Recht
Definition von Begriffen	Das NSchG definiert in § 5 eine Reihe von Begriffen wie z.B. „Magerstandort“, „Feuchtwiese“ oder „Prioritäre Arten“	Das Schweizer Artenschutzrecht kennt keine Begriffsdefinitionen. Das Salzburger Recht wird durch diese Festlegungen präziser.

⁶³ Helmuth Gatterbauer, Gottfried Holzer, Manfred Welan, Agrarpolitik und Agrarrecht in Österreich, Wien 1993, S. 7.

Regelung des Schutzstatus	<p>§ 29 Abs. 1 NSchG ermächtigt die Landesregierung, wild wachsende Pflanzen, die gefährdet sind, durch Verordnung zu schützen. § 29 Abs. 2 und 3 NSchG definieren den Umfang des Schutzes (alle ober- und unterirdischen Teile, Produkte) und die verpönten Handlungen (Beschädigen, Vernichten, Besitzen, entgeltliche oder unentgeltliche Annahme oder Abgabe etc.).</p> <p>§ 31 enthält eine ähnliche Regelung für gefährdete Tiere. „Wild, Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln“ können jedoch nicht Gegenstand einer solchen Verordnung bilden (weil sie im Jagd- und Fischereirecht geregelt sind). Nicht geschützte, frei lebende und nicht jagdbare Tiere dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden (Allgemeiner Schutz, § 32 NSchG).</p>	Die Regelungen sind vergleichbar mit dem Schweizer Recht.
Rote Listen	Das NSchG kennt den Begriff der Roten Listen nicht.	
Nutzungsmanagement	Das Sammeln von nicht geschützten wild wachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen in grösseren Mengen bedarf einer Bewilligung.	Die Regelung ist vergleichbar mit dem Schweizer Recht.
Handel mit Arten	Die Umsetzung des CITES ist nicht im NSchG geregelt, sondern auf Bundesebene. Der Handel im Land Salzburg selbst ist bewilligungspflichtig (vgl. oben).	
Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten	Die Einsetzung ist im NSchG nur insoweit geregelt, als es zulässig ist (geschützte) Arten umzusiedeln (vgl. § 34 Abs. 1 Ziff 7). Für die Wiederansiedlung ausgestorbener Arten gilt § 33 Abs. 1 NSchG.	Die Regelung ist vergleichbar mit dem Schweizer Recht.
Massnahmen gegen Neobiota	<p>Nach § 33 Abs. 1 NSchG ist das Einbringen gebietsfremder Pflanzen und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde verboten.</p> <p>Davon ausgenommen ist nach § 33 Abs. 2 NSchG die „ordnungsgemässe land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung sowie entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften die waidgerechte Jagd und Fischerei“.</p>	Die Regelung ist vergleichbar mit dem Schweizer Recht. Auch dem NSchG mangelt es an einer Vorgabe zur Bekämpfung etablierter Neobiota.
Lebensraumschutz	<p>Das NSchG stellt für den Lebensraumschutz die folgenden Instrumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmäler (§ 6) - geschützte Naturgebilde von örtlicher 	<p>Wie in der Schweiz ist der Lebensraumschutz in Salzburg Gegenstand des Naturschutzrechts und des Jagdrechts (vgl. unten).</p> <p>Die Schutzgebiete sind in Salzburg -</p>

	Bedeutung (§ 10) - geschützte Landschaftsteile (verfolgt auch Naturschutzziele, § 12) - Landschaftsschutzgebiete (verfolgt ästhetische Zwecke, § 16) - Naturschutzgebiet (§ 19) - Nationalpark (§ 22) - Europaschutzgebiete (§ 22a) - Naturpark (§ 23) - weitere Lebensräume (u.a Moore, Auen, alpines Ödland; § 24)	wie auch im übrigen Österreich - grossflächiger als in der Schweiz. In Salzburg sind 11,3% der Landesfläche Nationalpärke und 5% Naturschutzgebiete. In ganz Österreich sind 2,7% der Staatsfläche Nationalpärke und 3,8% Naturschutzgebiete ⁶⁴ . Etwa ein Drittel aller Gebiete ist weniger als 10 ha gross. Die Hälfte hat eine Fläche von 10 ha bis 500 ha und etwa 15% haben eine Fläche von mehr als 500 ha ⁶⁵ .
--	---	---

Tab. 6 Wichtige Regelungen im Salzburger NSchG und Vergleich mit dem Schweizer Recht

Bemerkenswert ist im Übrigen die Methode der gelenkten Interessenabwägung im Salzburger NSchG. So statuiert § 3a Abs. 1 NSchG:

„Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.“

Die Schweiz kennt den generellen Vorrang von Naturschutzinteressen nur bei den Moorbiotopen von nationaler Bedeutung.

Jagdrecht

Das Salzburger Jagdgesetz (JG) stammt aus dem Jahre 1993. Es ist sehr umfangreich (163 Paragraphen, rund 100 Seiten Text). Das JG regelt zwar im Bereich Artenschutz weitgehend gleiche Sachverhalte wie das schweizerische JSG. Die Regelungen sind aber erheblich detaillierter. So regelt das JG:

- die folgenden Ziele des Gesetzes (§ 1 JG): „Erhaltung der einheimischen Wildarten unter artgerechten Lebensraumbedingungen, der Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume, der Vermeidung untragbarer Wildschäden an der Vegetation, dem Schutz und der Hege der bedrohten Wildarten sowie der Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung des Wildes durch die Jagd unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes.“

⁶⁴ Aubrecht / Petz, Naturschutzfachlich bedeutende Gebiete in Österreich, Wien 2002 (Übersicht unter: www.ubavie.gv.at/publikationen/Mono/M134z.htm).

⁶⁵ Tiefenbach et al, Naturschutzgebiete Österreichs, Wien 1993 (Übersicht unter: www.ubavie.gv.at/publikationen/Mono/M38ez.htm).

- die Tierarten, welche als Wild - nicht gleichbedeutend mit „jagdbar“ - gelten (§ 4 JG). Im Gegensatz zum JSG regelt das JG diese mittels einer Positivliste.
- die Schonzeiten für bestimmte Arten gemäss Festlegung der Landesregierung durch Verordnung (§ 54 JG). Tiere, für die keine Schonzeiten nach § 54 Abs. 1 JG festgelegt sind, geniessen ganzjährige Schonzeit (sprich: sind nicht jagdbar).
- die Möglichkeit der Landesregierung, Schonzeiten zu verlängern oder zu verkürzen (§ 55 JG)
- die wildökologische Raumplanung und Abschussplanung (§ 57 - 64 JG): Das JG schreibt (u.a.) die Festlegung von Wildräumen für Rot-, Gams- und Steinwild durch Verordnung der Landesregierung vor und enthält detaillierte Vorschriften für die Abschussplanung.
- die Wildhege. Das JG weist die Jagdinhaber und Hegegemeinschaften an, Hege zu betreiben (Fütterung von Rotwild, Einrichtung von Futterplätzen, Wildwintergatter; § 65 - 67 JG).
- die erlaubten und verbotenen Hilfsmittel und Jagdmethoden (§ 70 - 72 JG)
- die Aussetzung von Wild (Bewilligungspflicht in § 73 JG, ausser für Stockenten und Fasane)
- den Schutz ausgewählter Tierarten (u.a. Wolf, Fischotter, Braunbär, alle Federwildarten, ausser die jagdbaren) vor Beeinträchtigungen und vor dem Handel (§ 103 JG)
- den Lebensraumschutz: Das JG enthält dazu die folgenden Instrumente:
 - Habitatschutzgebiete für Wild, das im Land Salzburg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont ist (§ 107 JG)
 - Wildbiotopschutzgebiete für kleinräumige Landschaftsflächen, die zum Schutz von in diesem Gebiet seltenen oder bedrohten, erhaltungswürdigen Wildarten von besonderer Bedeutung sind (§ 108)
 - Wild-Europaschutzgebiete für Wild-Gebiete von gemeinschaftlicher (sprich: EU-) Bedeutung (§ 108a)

Wie in Deutschland stellt das Jagdrecht in Österreich - anders als in der Schweiz - kein Monopol des Landes dar, sondern steht dem Grundeigentümer zu. Gleich wie im deutschen Jagdrecht (Bundesjagdgesetz) macht im JG das Jagdorganisationsrecht einen grossen Teil des Gesetzes aus (rund 100 von 163 Paragraphen). Im Unterschied zum Schweizer JSG zielt das Salzburger JG stärker darauf ab, das jagdbare Wild sowie auch die geschützten Arten zu fördern. Es enthält dafür insbesondere detaillierte Instrumente für den Flächenschutz (Lebensraumschutz).

Fischereirecht

Das Salzburger Fischereigesetz (FG) wurde im Jahre 2002 einer Totalrevision unterzogen. Auch dieser Erlass ist relativ umfangreich (55 Paragraphen und 36 Seiten). Das FG ist ebenfalls ein kombiniertes Nutzungs- und Schutzgesetz. Im

Vergleich zu den anderen bislang untersuchten Fischereigesetzgebungen ist der Zweckartikel im FG am umfassendsten formuliert. Er lautet (§ 1 FG):

„Ziele dieses Gesetzes sind:

1. die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestandes;
2. die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume dieser Tiere;
- 3 der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere;
4. die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fischwässer.“

Der Zweckartikel des FG ähnelt stark jenem des BGF, greift jedoch - mit der Ausnahme, dass darin die Fischnährtiere fehlen - darüber hinaus, indem er

- nicht nur bedrohte, sondern auch gefährdete Arten schützt,
- die Artenvielfalt und Lebensgrundlagen nicht nur „nach Möglichkeit“ wiederhergestellt haben will (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGF), sondern ohne Einschränkung.

Weitere bemerkenswerte Bestimmungen des FG sind:

- § 2 FG definiert verschiedene Begriffe. So fallen unter die Wassertiere (und somit unter das FG): Fische, Neunaugen, Krustentiere (u.a. Krebse) und Muscheln.
- § 9 FG enthält Vorschriften für die nachhaltige Bewirtschaftung von natürlichen Fischgewässern. Diese muss so erfolgen, dass „ein nach Art, Altersstruktur und Dichte unbedenklicher Wassertierbestand gewährleistet ist und keine Gefährdungen und nachhaltigen Beeinträchtigungen seiner Lebensgrundlage und des Naturhaushaltes entstehen“. Der Bewirtschafter hat jährlich dem Landesfischereiverband eine Besatzmeldung („Bezeichnung des Fischwassers, Menge, Alter, Herkunft und Kosten des Besatzes“) vorzulegen.
- § 10 FG verpflichtet zur Führung eines Fangverzeichnisses.
- § 11 FG regelt die Einsetzung von Wassertieren. Die Einsetzung von heimischen, eingebürgerten und seuchenhygienisch unbedenklichen Wassertieren ist ohne Bewilligung zulässig. Landesfremde Wassertiere dürfen - soweit sie nicht durch Verordnung davon ausgenommen sind - nur mit Bewilligung eingesetzt werden. Die Regelung entspricht jener im BGF. § 11 FG regelt zudem das Einsetzen von gentechnisch veränderten Wassertieren.
- § 21 FG ermächtigt die Landesregierung, Schonzeiten und Mindestfangmasse zu erlassen.
- § 22 FG stellt die Dicke Flussmuschel (*Unio Crassus*) unter vollständigen Schutz. Weitere Muschelarten schützt das FG aber nicht unmittelbar. Dies ist

Sache der Landesregierung (vgl. vorstehend). Der Schutz der Dicken Flussmuschel ist im österreichischen Fischereirecht geregelt, weil deren Larven Fische als Zwischenwirte benötigen und bei der Fischerei meist grössere Kenntnisse über Muschelvorkommen vorhanden sind als in anderen Verwaltungsabteilungen. Auch in Frankreich waren die Muscheln früher der Fischerei zugeordnet.

- § 23 f. FG enthalten Vorschriften über erlaubte und nicht erlaubte Fangmethoden und Hilfsmittel.
- § 27 f. FG schränken zum Schutz der Lebensräume den Fischfang in bestimmten Gewässern ein (über 1'800 Meter Meereshöhe; erklärte Laichschonstätten, Winterlager).

Im Vergleich zum BGF enthält das FG detaillierte Regelungen für die nachhaltige Bewirtschaftung und Kontrolle der Fischgewässer. Dem im Zweckartikel erklärten Ziel der Wiederherstellung und Verbesserung der Artenvielfalt und Lebensräume wird das FG aber mangels Ausführungsvorschriften nicht gerecht. Anders als in der Schweiz ist das Fischereirecht in Salzburg kein Monopol des Landes, sondern ein privatrechtliches, übertragbares Institut, nämlich „ein selbständiges, nicht mit dem Grund und Boden oder mit dem Eigentum am Gewässer verbundenes dingliches Recht“ (§ 3 Abs. 2 FG).

3.3 Frankreich

Verfassungsrechtliche Situation

Die französische Verfassung ermächtigt die Republik nicht ausdrücklich zur Gesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Fischerei. Nach dem französischen Verfassungsverständnis verfügt das französische Parlament jedoch ohne weiteres über eine solche Kompetenz. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Code de l'Environnement (CE), Livre III (Naturräume) und Livre IV (Fauna und Flora, Jagd und Fischerei). Der Code de l'Environnement ist relativ neu (21. September 2000) und fasst eine Vielzahl von Regeln aus älteren Gesetzgebungen des Naturschutzrechts zusammen.

Thema	Code de l'Environnement	Vergleich mit Schweizer Recht
Regelung des Schutzstatus	Art. 411 Abs. 2 CE ermächtigt den Conseil d'Etat (das oberste französische Verwaltungsgericht), die geschützten Arten per Dekret zu bestimmen. Motiv für den Schutz kann neben der Gefährdung auch ein wissenschaftliches Interesse bilden (Art. 411 Abs. 1 CE). Art. 411 Abs. 1 und 2 CE legen auch den Umfang des Schutzes und der verpönten Handlungen	Die Regelungen zum Umfang des Schutzes und der strafbaren Handlungen sind vergleichbar mit dem Schweizer Recht. Weil die Jagd und Fischerei ebenfalls im CE geregelt sind, ist die Abgrenzung zu diesen Teil-Gesetzgebungen überflüssig.

	fest.	
Rote Listen	Der CE kennt den Begriff der Roten Listen nicht.	
Nutzungsmanagement	(Nur) das Sammeln und der Handel mit bestimmten, in einer Liste aufgeführten (nicht geschützten), wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie Erzeugnissen erfordert eine Bewilligung (Art. 412 Abs. 1 CE).	Im Gegensatz zur Schweiz lässt der CE eine flexiblere Regelung zu (in der Schweiz ist der gewerbsmässige Handel generell bewilligungspflichtig).
Handel mit Arten	Vgl. auch oben. Die Umsetzung des CITES ist nicht im CE geregelt.	
Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten	Die Einsetzung und Wiederansiedlung ist im Naturschutzteil des CE nicht explizit geregelt.	In der Schweiz ist die Wiederansiedlung, nicht aber die Einsetzung im NHG geregelt.
Massnahmen gegen Neobiota	Art. 411 Abs. 3 CE untersagt die Einsetzung von nichteinheimischen und nicht domestizierten Arten in die natürliche Umwelt ohne Bewilligung. Ist eine unerwünschte Art eingesetzt worden, kann die Behörde den Fang, die Überwachung oder Zerstörung anordnen. Der Person, welche die Art eingesetzt hat, können die Kosten dieser Aktion auferlegt werden (Art. 411 Abs. 3 CE).	Der CE regelt den Bereich „Neobiota“ wirksamer als das Schweizer Recht. Er umfasst namentlich auch Regeln zur Bekämpfung bereits eingeführter Arten.
Lebensraumschutz	Der CE enthält umfangreiche Regeln für die Verwaltung von Lebensräumen (vgl. Art. 322 Abs. 1 - 14 CE sowie die Normen bei den Schutzobjekten). Der CE stellt für den Lebensraumschutz die folgenden Instrumente zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Nationalpärke (Art. 331 CE) - nationale und regionale Naturreservate (Art. 332 CE) - regionale Naturpärke (Ziele: Schutz der Landschaft, des Naturerbes und kulturellen Erbguts; Art. 333 CE) - Natur- und Kulturdenkmäler („sites“) (Art. 341 f. CE) - Landschaften (« paysages ») (Art. 350 CE) - Biotope (« habitats nature », « Sites Natura 2000 ») (Art. 41 CE) 	In Frankreich ist der Lebensraumschutz in einem einzigen Erlass geregelt. Die Flächen der verschiedenen Gebiete sind im Vergleich zur Schweiz viel umfangreicher. So weisen etwa die Naturreservate im Durchschnitt eine Fläche von 1'100 ha auf und die Biotope eine solche von 235 ha ⁶⁶ . Allerdings sind in Frankreich Gebiete, die nach schweizerischem Verständnis stark schutzwürdig sind, ungenügend geschützt. So ist etwa die Vogeljagd in der Camargue, einem der wichtigsten europäischen Gebiete für ziehende und überwinternde Vögel nach wie vor weiträumig zulässig.
Inventarisierung	Der CE legt - aufgrund einer Teilrevision im Jahre 2002 - grosses Gewicht auf die Inventarisierung des französischen Naturerbes (Art. 310, 411 Abs. 5 CE). Das Inventar soll umfassen: die	Die Inventarisierung des Naturerbes stellt in Frankreich ein einheitliches, landesweites Projekt dar. In der Schweiz gibt es zwar kein umfassendes, landesweites

⁶⁶ Les Parcs Naturels en France, Géotourisme, Aix-en-Provence, 2002, unter: www.chez.com/geotourisme/les_parcs_naturels_en_france.htm.

	ökologische, faunistische, floristische, geologische, mineralogische und paläontologische Vielfalt des Landes. Die Erstellung erfolgt unter der Leitung des naturgeschichtlichen Nationalmuseums.	Inventarisierungsprojekt. Es liegen jedoch zahlreiche Arten- und Lebensrauminventare vor, die periodisch aktualisiert werden.
--	---	---

Tab. 7 Wichtige Regelungen im französischen Naturschutzrecht und Vergleich mit dem Schweizer Recht

Die wichtigsten Unterschiede zum schweizerischen Recht bestehen zum einen beim Lebensraumschutz. Frankreich verfügt über umfangreichere, grosszügiger abgegrenzte Schutzgebiete als die Schweiz. Zum anderen regelt das französische Recht - entsprechend dem Prinzip der starken Zentralmacht - detailliert die Organisation und den Vollzug des Naturschutzes. Ein spezieller Hinweis verdient im Weiteren das französische landesweite Inventarisierungsprojekt: Aus dem Code de l'Environnement spricht ein gewisser Stolz des Gesetzgebers auf das Naturerbe. Die grössten Fortschritte im französischen Naturschutzrecht wurden in den letzten Jahren allerdings durch die EU-Gesetzgebung ausgelöst (z.B. Natura 2000)⁶⁷.

Jagdrecht

Die Jagd ist in Frankreich ein bedeutender Wirtschafts- und Machtfaktor. Es gibt rund zwei Millionen Jäger und zehntausende von Personen, die vom Jagdwesen leben (Waffenproduzenten, Bekleidungsindustrie, Gaststätten, Verpächter von Jagdgrundstücken usw.). Der politische Einfluss der Jägerschaft ist enorm. Der nationale, die departementalen und regionalen Jagdverbände („Fédérations des chasseurs“) sowie die kommunalen Jagdvereine sind halbstaatliche Institutionen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben und Machtbefugnissen (vgl. Art. 421 Abs. 5 ff. und Art. 422 CE)⁶⁸. Ein Teil der Jäger ist sogar als Partei organisiert und nimmt an Wahlen teil. Diese Stellung der Jagd widerspiegelt sich auch im Zweckartikel des CE, der neben dem Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fauna und ihrer Lebensräume („gestion durable du patrimoine faunique et ses habitats“) festhält (Art. 420 Abs. 1 CE):

« La pratique de la chasse, activité à caractère environnemental, culturel, social et économique, participe à cette gestion (...) »

⁶⁷ Mündliche Mitteilung vom 30. Mai 2003 eines leitenden Mitarbeiters eines Naturschutzzentrums in Südfrankreich.

⁶⁸ Die Jagdverbände wirken auch intensiv in der Politik mit. Sie finanzieren ihre politische Propaganda mit dem stillschweigenden Segen der Zentralregierung, indem sie dazu auch Prüfungs- und Aufsichtsgebühren einsetzen (mündliche Mitteilung vom 30. Mai 2003 eines leitenden Mitarbeiters eines Naturschutzzentrums in Südfrankreich).

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz sind die folgenden Regelungen des französischen Jagdrechts bemerkenswert:

- Die Verwaltung der Jagd (Forschung, Überwachung der Wildbestände, Wiederherstellung der Fauna, Jagdplanung, Jagdaufsicht, Ausbildung der Jäger, Jagdprüfungen etc.) obliegt dem „Office nationale de la chasse et de la faune sauvage“ und den - hierarchisch untergeordneten - Jagdverbänden (Art. 421 Abs. 1 ff. CE).
- Die kommunalen und überkommunalen Jagdvereine müssen mindestens einen Zehntel ihres Jagdterritoriums als Jagdbanngelände („réserves de chasse“) ausscheiden (Art. 422 Abs. 23 CE). In diesen Gebieten sind Massnahmen zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts zu ergreifen (vgl. Art. 422 Abs. 27 CE).
- Art. 424 Abs. 1 CE ermächtigt den Jagdminister, Verordnungen (arrêtés) zu erlassen, die der Zerstörung von Vögeln und Wild vorbeugen oder die Wiedereinwanderung begünstigen.
- Art. 424 Abs. 2 CE regelt die Schonzeiten
- Die zulässigen Jagdarten und Hilfsmittel regelt der Jagdminister (Art. 424 Abs. 4 CE).
- In gut zwei Dutzend Departementen ist die Nachtjagd auf Wasservogel zulässig (Art. 424 Abs. 5 CE), obwohl der Jäger im Dunkeln und Dämmerlicht nicht erkennen kann, ob er auf eine geschützte Art schießt. Mitte 2003 wurde die Nachtjagd zudem zeitlich ausgedehnt.
- Art. 424 Abs. 8 ff. CE regeln den Handel mit gejagtem Wild. So ist etwa das Ausnehmen von Eiern und Nestlingen von Vögeln sowie der Handel damit verboten (Art. 424 Abs. 1 CE).
- Art. 425 ff. CE regeln die Jagdplanung. Die Jagdpläne werden vom jeweiligen Vertreter der Zentralregierung im Departement festgesetzt.

Das französische Jagdrecht ist im Vergleich zum Schweizer Recht stärker nutzungsorientiert. Wie in Deutschland und Österreich - aber anders als in der Schweiz - ist das Jagdrecht in Frankreich an das Grundeigentum gebunden. Die Ausübung der Jagd auf einer bestimmten Fläche erfordert - neben einem Jagdschein (Art. 423 Abs. 1 CE) - also die Zustimmung des Grundeigentümers (Art. 422 Abs. 1 CE). In Südfrankreich etwa kostet ein solches „Schussrecht“ in einer naturnahen (sprich: vogelreichen) Gegend rund 250 Franken pro Hektare und Jahr. Immerhin fördert dieser Geldtransfer auch das Bestreben des Verpächters, sein Grundstück in einem naturnahen Zustand zu erhalten (und z.B. das Feuchtgebiet nicht in ein Reisfeld umzuwandeln).

Fischereirecht

Im Vergleich zur Jagd kommt der Binnenfischerei in Frankreich geringere Bedeutung zu, was sich schon am Umfang des Fischereirechtes zeigt (rund 20 Seiten. Jagdrecht: 50 Seiten). Der Zweckartikel enthält eine zum Jagdrecht

analoge Nachhaltigkeitsklausel (Art. 430 Abs. 1 CE). Bemerkenswert sind im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

- Unter das Fischereirecht fallen neben den Fischen, die Krustentiere (u.a. Krebse) und Frösche (Art. 431 Abs. 2 CE).
- Art. 431 Abs. 6 regelt die Fischkulturen („Piscicultures“), worunter neben Fischaufzuchtanstalten auch wissenschaftlich oder touristisch motivierte Teichanlagen („plan d'eau“) fallen.
- Jeder Eigentümer eines Fischrechtes ist verpflichtet, den Schutz des Fischerbes („patrimoine piscicole“) und der Gewässer zu fördern. Er muss Gefährdungen vermeiden, so namentlich bei Unterhaltsarbeiten (Art. 432 Abs. 1 CE). Zudem muss der Eigentümer für eine nachhaltige Bewirtschaftung sorgen (Art. 433 Abs. 3 CE).
- Art. 432 Abs. 2 CE verbietet die Verunreinigung von Gewässern mit fischtoxischen Substanzen.
- Art. 432 Abs. 3 ff. CE enthalten Regeln für Wasserbauarbeiten (u.a. Bewilligungspflicht).
- Art. 432 Abs. 10 CE verbietet Fischarten einzusetzen, die das biologische Gleichgewicht stören. Diese Arten sind in einer Liste des Fischereiministers aufgeführt. Desgleichen ist die Einsetzung nicht einheimischer Fische verboten. Ausserdem dürfen in bestimmten Gewässern (insb. Forellengewässern) keine anderen Raubfische (Hecht, Barsch etc.) eingesetzt werden.
- Für Besatzmassnahmen sind Fische aus einer bestimmten Fischaufzuchtanstalt zu verwenden (Art 432 Abs. 12 CE). Zweck dieser Bestimmung ist, den Besatz mit gebietsfremden Rassen und Varietäten zu vermeiden.
- Art. 436 Abs. 5 CE ermächtigt den Staatsrat („Conseil d'Etat“), die zulässigen und verbotenen Arten der Fischerei und Hilfsmittel per Dekret zu regeln.
- Nach Art. 436 Abs. 12 CE kann der Staatsrat zudem aus Schutzgründen oder für die Reproduktion der Fische gewisse Gebiete als Fischreservate ausscheiden, in denen das Fischen verboten ist.
- Art. 436 Abs. 13 CE behält das Recht, gefangene Fische zu verkaufen, den Berufsfischern („pêcheurs professionnels exerçant à temps plein ou partiel“) vor.

Im Vergleich zum Schweizer Recht ist das französische Fischereirecht stärker nutzungsorientiert. Anders als in Deutschland und Österreich, jedoch ähnlich wie in der Schweiz, gehört das Fischereirecht in Frankreich grundsätzlich dem Staat (Art. 435 Abs. 1 CE; Ausnahme zu Gunsten der anstossenden Grundeigentümer für kleinere Fliessgewässer und Kanäle in Art. 435 Abs. 4 CE

Anhang 1: Zusammenfassung Kap. 2.1 - 2.2.7: geltendes Artenschutzrecht

Gesetzgebung Aspekt	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
<p>Verfassungsrechtliche Kompetenzregelung, gesetzliche Ziele, Anwendungsbereich (Kap. 2.1)</p>	<p>Der Bund hat umfassende Kompetenzen in den Bereichen Arten- und Lebensraumsschutz (Art. 78 Abs. 4 BV).</p> <p>Das NHG ist ein Schutzgesetz. Es verfolgt insbesondere den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer biologischen Vielfalt und natürlichen Lebensräume (Art. 1 Bst. d NHG).</p> <p>Der Anwendungsbereich des NHG ist unbeschränkt: Seine Bestimmungen sind auf das gesamte besiedelte und unbesiedelte Land (inkl. Gewässer) und alle Tätigkeiten des Menschen anwendbar. Die Regelungen des JSG und BGF gehen dem NHG jedoch vor (Art. 18 Abs. 4 NHG).</p>	<p>Der Bund hat im Bereich der Ausübung der Jagd lediglich die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung. (Art. 79 BV). Die Bestimmungen des JSG zum Artenschutz stützen sich jedoch auch auf Art. 78 Abs. 4 BV.</p> <p>Das JSG verfolgt eine gemischte Zielsetzung: Erhaltung der Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel; Schutz bedrohter Tierarten; Begrenzung der Schäden durch wildlebende Tierarten; Gewährleistung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände (Art. 1 JSG).</p> <p>Auch der Anwendungsbereich des JSG ist unbeschränkt. Die Regelungen des JSG gehen dem NHG vor (vgl. links).</p>	<p>Die Kompetenzen und der Anwendungsbereich sind analog geregelt wie in der Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz.</p> <p>Auch das BGF verfolgt eine gemischte Zielsetzung: Erhaltung, Verbesserung oder nach Möglichkeit Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie von deren Lebensräumen; Schutz bedrohter Arten und Rassen von Fischen und Krebsen; Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung der Fisch- und Krebsbestände (Art. 1 BGF).</p>	<p>Im BGF sind die Ziele präziser und umfassender formuliert als im NHG und JSG. In letzteren fehlen insbesondere die Teilziele der Verbesserung und Wiederherstellung der Artenvielfalt und Lebensräume.</p> <p>Der Bund hat die Kompetenz, den Arten- und Lebensraumschutz in allen drei Gesetzgebungen (NHG, JSG, BGF) umfassend zu regeln (Art. 78 Abs. 4 BV). Tatsächlich hat er seine Möglichkeiten bislang nur teilweise ausgeschöpft.</p>

Regelungen des Schutzstatus (Kap. 2.2.2)	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
Art der Regelung	<p>Seltene Pflanzen, bedrohte oder sonst schützenswerte Tierarten können vom Bundesrat vor verschiedensten Beeinträchtigungen geschützt werden (Art. 20 Abs. 1 NHG). Darauf basiert die NHV mit Positivlisten der bundesrechtlich geschützten und kantonale zu schützenden Arten (Anhänge 2 - 4 NHV).</p> <p>Gestützt auf das NHG kann der Schutzstatus nur Pflanzen, Wirbellosen (ohne Krebse) und kleineren Wirbeltieren (ohne Fische) zuerkannt werden.</p>	<p>Das JSG definiert den Schutzstatus nach einem anderen System als das NHG, nämlich auf Gesetzesstufe mittels einer Generalklausel mit Ausnahmen (Liste der jagdbaren Arten; Art. 2, 5 und 7 JSG). Das JSG verleiht grösseren Wirbeltieren und Vögeln mit Ausnahme der jagdbaren Arten unmittelbar Schutzstatus.</p>	<p>Das BGF kennt - mit Ausnahme des Lachses - gar keine geschützten Arten, sondern definiert lediglich den Gefährdungsstatus und überträgt die Umsetzung des Schutzes (primär Lebensraumverbesserung, sekundär Nutzungsverbot) den Kantonen (Art. 5 Abs. 2 BGF).</p>	<p>Das NHG, JSG und BGF enthalten drei verschiedene Schutzsysteme.</p>
Rechtsstufenordnung (Gesetz, Verordnung)	<p>Der Bundesrat kann den Schutzstatus umfassend auf Verordnungsebene festlegen (Art. 20 Abs. 1 NHG).</p>	<p>Der Schutzstatus ist auf Gesetzesstufe (im JSG) geregelt. Der Bundesrat kann nach Art. 5 JSG jagdbare Arten auf dem Verordnungsweg von der Jagd ausnehmen, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist (Art. 5 Abs. 6 JSG). Die Kantone können dieses Schutzsystem verschärfen, jedoch nur beschränkt und ausnahmsweise abschwächen (Art. 5 Abs. 4 und 5 JSG).</p>	<p>Der Schutzstatus ist nicht im Bundesrecht festgelegt. Der Bundesrat hat keine Kompetenz dies zu tun. Er kann lediglich die gefährdeten Arten von Fischen und Krebsen bezeichnen (Art. 5 Abs. 1 BGF).</p>	<p>Auf Verordnungsebene kann der Schutzstatus allen Pflanzen- und Tierarten ohne die Fische und Krebse zuerkannt werden. Die Verleihung des Schutzstatus für jagdbare Arten ist jedoch nur möglich, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist (vgl. Art. 5 Abs. 6 JSG).</p>

Zuständigkeit zum Vollzug	Zuständig zum Vollzug der aus dem Schutzstatus folgenden Erfordernisse sind die Kantone. Ihnen obliegt namentlich die Strafverfolgung von Verstössen (Art. 24d Abs. 1 NHG). Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist der Schutz der nach JSG geschützten Arten zu berücksichtigen.	Die Kantone vollziehen das JSG unter der Aufsicht des Bundes (Art. 25 JSG). In die Ausübung der Jagd darf der Bund nicht direkt eingreifen. Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist der Schutz der nach JSG geschützten Arten zu berücksichtigen.	Analoge Regelung wie im JSG (vgl. Art. 21 BGF) Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben ist der Schutz der nach den kantonalen Fischereigesetzgebungen geschützten Arten zu berücksichtigen.	Zuständig zum Vollzug sind in jedem Fall die Kantone. Der Bund ist im Bereich der von ihm ausgeübten Tätigkeiten (Bundesaufgaben) zuständig.
Nutzungsmanagement (Kap. 2.2.3)	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
Art der Regelung	Das NHG regelt die Nutzung von Arten in Art. 19. Die Normen sind rein präventiv und von polizeirechtlichem Charakter. Die Nutzung von Arten, die dem NHG unterstehen, hat heute nur noch geringe Bedeutung.	Das JSG stellt Grundsätze auf für ein Nutzungsmanagement mit planerischen und strategischen Elementen (Verpflichtung der Kantone zur Planung und Regelung der Jagd; Art. 3 JSG).	Ähnliche Regelung wie im JSG (Verpflichtung der Kantone zur Planung und Regelung der nachhaltigen Nutzung; Art. 3 BGF)	Für die Nutzung von jagdbaren Arten, Fischen und Krebsen statuiert das Bundesrecht Grundsätze für ein strategisches Nutzungsmanagement. Das Ziel der <i>nachhaltigen</i> Nutzung ist nur im BGF ausdrücklich genannt.
Rechtsstufenordnung (Gesetz, Verordnung)	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	
Zuständigkeit zum Vollzug	kantonale Behörde (Art. 19 NHG)	kantonale Behörde (Art. 25 JSG)	kantonale Behörde (Art. 21 BGF)	
Handel mit Arten (Kap. 2.2.4)	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
	Es ist zu unterscheiden zwischen dem - innerstaatlichen Inverkehrbringen von einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Fall 1) und			

	- dem internationalen (sprich: grenzüberschreitenden) Handel mit Tier- und Pflanzenarten (Fall 2)			
Art der Regelung	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1): Der Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten (lebende oder tote Tiere, einschliesslich der nach dem JSG geschützten Arten sowie der Eier, Larven, Puppen oder Nester) ist untersagt (Art. 20 NHG; Art. 20 Abs. 2 Bst. b NHV). Der Handel mit nicht geschützten Arten ist grundsätzlich frei.</p> <p>Internationaler Handel (Fall 2): Die zentrale Rechtsgrundlage bildet das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES). Dieses ist ausgeführt in der Artenschutzverordnung (ASchV). Die ASchV stützt sich auf das TSchG, JSG und NHG.</p>	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1): Neben dem NHG verbietet auch Art. 7 JSV den Handel mit lebenden Tieren geschützter Arten gemäss JSG. Auch das JSG enthält keine Einschränkung des Handels mit nicht geschützten Arten.</p> <p>Internationaler Handel (Fall 2): Die ASchV regelt auch den Handel mit geschützten und anderen Tierarten, die dem JSG unterstehen.</p>	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1) und internationaler Handel (Fall 2): Das Bundesrecht enthält keine Regeln, die den Schutz von gefährdeten Fisch- und Krebsarten mittels Restriktionen des Handels verfolgen. Vgl. jedoch zum Handel mit unerwünschten Neozoa: Kap. 2.2.6</p>	<p>Der nationale und internationale Handel mit Arten sind im NHG und JSG gleich geregelt. Der Handel mit gefährdeten Fischen und Krebsen unterliegt keinen Regeln.</p>
Rechtsstufenordnung (Gesetz, Verordnung)	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1): Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung</p> <p>internationaler Handel (Fall 2): staatsvertragliche Verpflichtung im CITES, Grundsätze im Gesetz, Ausführung auf Verordnungsbene</p>	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1) und internationaler Handel (Fall 2): gleich wie beim NHG</p>	Keine Regeln	
Zuständigkeit zum Vollzug	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1): Die Kantone sind</p>	<p>Innerstaatliches Inverkehrbringen (Fall 1): gleich wie beim NHG (Art.</p>	Keine zuständige Stelle	

	<p>zuständig für den Vollzug (Art. 24d NHG: Strafverfolgung).</p> <p>Internationaler Handel (Fall 2) und Ausfuhr: Der Vollzug obliegt dem Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 ASchV; Art. 24d Abs. 2 NHG; Abs. 21 Abs. 2 JSG; Art. 33 Abs. 3 TSchG).</p>	<p>24d NHG und 21 Abs. 1 JSG).</p> <p>Internationaler Handel (Fall 2) und Ausfuhr: gleich wie beim NHG</p>		
Einsetzung und Wiederansiedlung von einheimischen Arten (Kap. 2.2.5)	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
Art der Regelung	Die Einsetzung von einheimischen Arten ist nicht geregelt. Die Wiederansiedlung von (ausgestorbenen) Arten ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig (insb. Aussicht, dass die Art überlebt) und bewilligungspflichtig (Art. 21 NHV).	Das JSG regelt die Einsetzung von geschützten und anderen Tieren in Art. 6, 8 und 9 JSG. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen jagdbare (nur einheimische) Tierarten eingesetzt werden.	Das BGF enthält keine Bestimmungen zur Einsetzung mit einheimischen und standortgerechten Fischarten. Ohne Bewilligung des Bundes dürfen die Kantone weder landes- noch standortfremde Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen einsetzen (Art. 6 Abs. 1 BGF). Diese Regelung gilt auch für die Wiederansiedlung von ausgestorbenen Fischen.	Die Regelung im BGF ist am exaktesten, weil sie nicht nur Arten, sondern auch Rassen und Varietäten erfasst.
Rechtsstufenordnung (Gesetz, Verordnung)	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	

Zuständigkeit zum Vollzug	Wiederansiedlung: Bewilligung des Departements (UVEK; Art. 21 NHV)	Einsetzung nicht geschützter Tierarten: Kantone (Art. 6 Abs. 1 JSG) Einsetzung geschützter Tierarten: Zustimmung der Kantone und Bewilligung des Bundesamtes (BUWAL; Art. 9 Abs. 1 Bst. b JSG) Wiederansiedlung: Bewilligung des Departements (UVEK; Art. 8 Abs. 3 JSV)	Einsetzung einheimischer Arten: Kantone (Art. 3 Abs. 2 Bst. e BGF) Einsetzung landes- oder standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen sowie Wiederansiedlung: Bewilligung des Bundes (Art. 6 Abs. 1 BGF)	
Massnahmen gegen Neobiota (Kap. 2.2.6)	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
Art der Regelung	Das NHG erklärt zwar das (gezielte) Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen als bewilligungspflichtig, nimmt jedoch Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von der Bewilligungspflicht aus (Art. 23 NHG). Das NHG enthält keine Bestimmungen zur Bekämpfung von bereits etablierten Neobiota.	Das Ansiedeln von Neozoa ist verboten (Art. 8 Abs. 1 JSV). Die Kantone haben Massnahmen zu treffen, damit sich Neozoa, die in die freie Wildbahn gelangt sind, nicht ausbreiten und vermehren (Art. 8 Abs. 2 JSV).	Das BGF enthält bloss eine Regelung, welche die Gefahr einer gezielten oder unbeabsichtigten Ansiedlung von Neozoa mindern soll: Das Einführen und Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen ist bewilligungspflichtig (Art. 6 Abs. 1 Bst. a BGF; vgl. für Ausnahmen: Art. 6 Abs. 3 i.V. mit Art. 6 ff. VBGF). Das BGF enthält keine Bestimmungen zur Bekämpfung von bereits etablierten Neozoa.	Das JSG und die JSV enthalten im Gegensatz zur Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und über die Fischerei Massnahmen zur Bekämpfung von bereits etablierten Neobiota.
Rechtsstufenordnung (Gesetz, Verordnung)	Nur Regelung im Gesetz	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	
Zuständigkeit zum Vollzug	Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen: Bundesrat (Art. 23 NHG)	kantonale Behörde (Art. 25 JSG)	Einführen und Einsetzen landesfremder Arten, Rassen und Varietäten: Bewilligung durch den Bund (Art. 6 Abs. 1 Bst. a BGF; vgl.	

			für Ausnahmen: Art. 6 Abs. 3 i.V. mit Art. 6 ff. VBGF)	
Instrumente zum Lebensraumschutz (Kap. 2.2.7)	Natur und Heimatschutz	Jagd und Vogelschutz	Fischerei	Vergleich und Hinweise
Art der Regelung	Instrumente zum Lebensraumschutz: - Bundesinventare (Moore, Moorlandschaften, Amphibienlaichgebiete Auengebiete; Art. 18a und 23a - d NHG) - Anweisung für Kantone zum Biotopschutz und ökologischen Ausgleich (Art. 18b NHG) - Abgeltung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Art. 18c NHG) sowie Kantone (Art. 18d NHG) - Nationalpark (Nationalparkgesetz)	Instrumente zum Lebensraumschutz: - Wasser- und Zugvogelreservate internationaler Bedeutung (Art. 11 Abs. 1 JSG) - Wasser- und Zugvogelreservate nationaler Bedeutung (Art. 11 Abs. 2 JSG) - eidgenössische Jagdbanngebiete (Art. 11 Abs. 2 JSG) - Möglichkeit der Kantone weitere Jagdbanngebiete und Vogelreservate auszuscheiden (Art. 11 Abs. 4 JSG)	Instrumente zum Lebensraumschutz: - Pflicht für Kantone, bestehende Lebensräume zu erhalten, beeinträchtigte Lebensräume zu verbessern und zerstörte Lebensräume (nur) lokal wiederherzustellen (Art. 7 BGF) - Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern (Art. 8 BGF) - Massnahmen bei Neuanlagen und bestehenden Anlagen (Art. 9 und 10 BGF)	Das NHG stellt zwar am meisten Instrumente für den Lebensraumschutz zur Verfügung. Den grössten Anteil geschützter Flächen machen jedoch die Reservate und Jagdbanngebiete nach JSG aus. Das BGF enthält im Gegensatz zu den anderen Gesetzen nur Anweisungen an die Kantone, jedoch keine Kompetenznorm für den Bund zum Schutz wichtiger Lebensräume für Fische und Krebse.
Rechtsstufenordnung (Gesetz, Verordnung)	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Grundsatz im Gesetz, Ausführungsbestimmungen in Verordnung	Nur Regelung im Gesetz	
Zuständigkeit zum Vollzug	Erllass der Bundesinventare: Bundesrat (Art. 18a, 23a und b NHG); Bezeichnung der Biotope von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie der Flächen des	Bezeichnung der Wasser- und Zugvogelreservate internationaler Bedeutung: Bundesrat nach Anhören der Kantone (Art. 11 Abs. 1 JSG) Bezeichnung der Wasser- und Zugvogelreservate nationaler	Lebensraumschutz: Kantone (Art. 7 BGF) Bewilligungspflicht für technische Eingriffe (Normalfall): kantonale Fischereibehörde (Art. 8 BGF)	

	<p>ökologischen Ausgleichs: Kantone (Art. 18b NHG)</p> <p>Vollzug des Schutzes: Kantone (Art. 18a Abs. 2, 18b und c NHG)</p>	<p>Bedeutung und eidgenössischen Jagdbannggebiete: Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 11 Abs. 2 JSG)</p> <p>weitere Jagdbannggebiete und Vogelreservate: Kantone (Art. 11 Abs. 4 JSG)</p>	<p>Wenn eine Bundesbehörde beim Vollzug eines anderen Bundesgesetzes auch das BGF vollziehen muss: diese Bundesbehörde (Art. 21 Abs. 4 BGF)</p> <p>Massnahmen bei Neuanlagen: Kantone (Art. 9 und 10 BGF)</p>	
--	--	---	---	--

Anhang 2: Strafbestimmungen im Arten- und Lebensraumschutzrecht (Kap. 2.2.8)

Erlass Bereich	NHG/NHV	JSG/JSV	BGF/VBGF
Schutz von geschützten Arten	Art. 24a Bst. b NHG i.V. mit Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV: Strafbar ist das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen oder Vernichten von wildlebenden Pflanzen nach Anhang 2 NHV; das Beeinträchtigen (töten, verletzen, fangen, Eier ausnehmen etc.) der im JSG und Anhang 3 NHV genannten Tiere. - Übertretung - Busse bis zu Fr. 20'000	Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b JSG: Strafbar ist das unberechtigte Jagen oder Töten jagdbarer und geschützter Arten sowie Einfangen, gefangen Halten oder sich Aneignen geschützter Arten; das Ausnehmen von Eiern oder Jungvögeln oder Stören des Brutgeschäfts geschützter Arten. - Vergehen - bei Vorsatz: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse - bei fahrlässigem Handeln: Busse	Art. 17 Abs. 1 Bst. a BGF: Das BGF stellt nur die Missachtung von Schonbestimmungen unter Strafe, weil der übrige Schutz der Fische und Krebse Sache der Kantone ist. - Übertretung - bei Vorsatz: Haft oder Busse - bei fahrlässigem Handeln: Busse
Schutz von nicht geschützten Arten	Art. 24a Bst. c NHG: Strafbar ist das über den ortsüblichen Umfang hinausgehende Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern. - Übertretung - Strafdrohung: Busse bis zu Fr. 20'000	Art. 18 Abs. 1 Bst. a und f JSG: Strafbar ist das unberechtigte Einfangen, Gefangenhaltungen oder sich Aneignen sowie das Ausnehmen von Eiern oder Jungvögeln jagdbarer Arten. - Übertretung - bei Vorsatz: Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000 - bei fahrlässigem Handeln: Busse	Keine Regelung im Bundesrecht. Das Fischen ohne Berechtigung wird von den kantonalen Fischereigesetzen geahndet.
Regelung des innerstaatlichen Handels	Art. 24a Bst. b NHG i.V. mit Art. 20 Abs. 1 und 2 NHV: Strafbar ist das unberechtigte Anbieten, Verkaufen, Kaufen von wildlebenden Pflanzen gemäss Anhang 2 NHV; das Versenden, Anbieten, Ausführen, Überlassen, Erwerben, in Gewahrsam nehmen von im JSG und in Anhang 3 NHV genannten Tieren sowie das Mitwirken bei solchen Handlungen. - Übertretung	Art. 17 JSG, insb. Bst. d JSG: Strafbar ist das unberechtigte Erwerben, sich Schenken lassen, zu Pfand oder in Gewahrsam nehmen, Verheimlichen, Absetzen oder Absetzen Helfen von lebenden oder toten Tieren oder daraus hergestellten Erzeugnissen, wenn man weiss oder annehmen muss, dass diese durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. - Vergehen	Art. 17 Abs. 1 Bst. b BGF: Strafbar ist das Erwerben, sich Schenken lassen oder Absetzen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtierchen, wenn man weiss oder annehmen muss, dass diese durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. - Übertretung - bei Vorsatz: Haft oder Busse - bei fahrlässigem Handeln: Busse Die vorstehenden Strafnormen verfolgen

	- Strafdrohung: Busse bis zu Fr. 20'000	- bei Vorsatz: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse; bei fahrlässigem Handeln: Busse	allerdings nicht direkt den Artenschutz.
Erlass Bereich	NHG/NHV	JSG/JSV	BGF/VBGF
Regelung des internationalen Handels	<p>Art. 24 Abs. 1 Bst. d NHG: Strafbar ist das Ein-, Aus- oder Durchführen sowie das in Besitz Nehmen von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen, die in den Anhängen I - III des CITES genannt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen - bei vorsätzlichem Handeln: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu Fr. 100'000.- - bei fahrlässigem Handeln: Haft oder Busse bis Fr. 40'000 <p>Das unberechtigte Ausführen von geschützten Tieren nach JSG und Anhang 3 NHV steht auch unter der Strafdrohung von Art. 24a Bst. b NHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertretung - Strafdrohung: Busse bis zu Fr. 20'000 	<p>Die Strafdrohung für das Ein-, Aus- oder Durchführen von Tieren und tierischen Erzeugnissen, die in den Anhängen I - III des CITES genannt sind, findet sich nicht im JSG, sondern in Art. 28 TSchG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen - bei Vorsatz: Gefängnis oder Busse - bei fahrlässigem Handeln: Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000 <p>Strafbar nach JSG (Art. 17 Abs. 1 Bst. c) ist das Ein-, Durch oder Ausführen, Feilbieten oder Veräussern von lebenden oder toten - nach JSG - geschützten Tieren, Teilen davon sowie daraus hergestellten Erzeugnissen und Eiern ohne Berechtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen - bei Vorsatz: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse - bei fahrlässigem Handeln: Busse 	Das BGF regelt den internationalen Handel nicht. Vgl. aber zur Beschränkung der Einfuhr zwecks Vermeidung einer Faunenverfälschung: unten
Normen zum Schutz vor Neobiota	<p>Art. 24a Bst. c NHG: Strafbar ist das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen ohne Bewilligung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertretung - Strafdrohung: Busse bis zu Fr. 20'000 	<p>Art. 18 Abs. 1 Bst. a JSG: Strafbar ist das Einführen jagdbarer Tiere, um sie auszusetzen ohne Berechtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertretung - bei Vorsatz: Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000 - bei fahrlässigem Handeln: Busse 	<p>Art. 16 Bst. c und d BGF: Strafbar ist das Einführen oder Einsetzen landes- oder standortfremder Arten, Rassen und Varietäten von Fischen oder Krebsen sowie das Abgeben oder Verwenden solcher Tiere als Köder ohne Bewilligung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen - bei Vorsatz: Gefängnis bis zu sechs Monaten

			<p>oder Busse</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei fahrlässigem Handeln: Haft oder Busse - Voraussetzung: Fisch- oder Krebsbestand muss geschädigt oder gefährdet worden sein.
Erlass	NHG/NHV	JSG/JSV	BGF/VBGF
Bereich			
Einsetzung und Wiederansiedlung einheimischer Arten	Die Einsetzung einheimischer Arten ist nicht strafbar. Für die Wiederansiedlung ausgestorbener Arten gilt m.E. Art. 24a Bst. c NHG (vorstehend). Je nach dem, wie der Begriff der „landes- oder standortfremden Art“ ausgelegt wird, könnte die Wiederansiedlung ohne Bewilligung aber auch straflos sein.	Weder die Einsetzung noch Wiederansiedlung einheimischer Arten ist nach JSG strafbar.	Weder die Einsetzung noch Wiederansiedlung einheimischer und standortgerechter Arten ist nach BGF strafbar.
Lebensraumschutz	<p>Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b NHG: Strafbar ist das Zerstören oder schwere Beschädigen (u.a.) von geschützten Biotopen; das Roden, Überschütten oder auf andere Weise zum Absterben bringen der Ufervegetation.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen - bei vorsätzlichem Handeln: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu Fr. 100'000.- - bei fahrlässigem Handeln: Haft oder Busse bis Fr. 40'000 	<p>Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG: Strafbar ist das unberechtigte flächenhafte Abbrennen von Böschungen, Feldrainen oder Weiden und Beseitigen von Hecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertretung - bei Vorsatz: Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000 - bei fahrlässigem Handeln: Busse 	<p>Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b BGF: Strafbar sind unbefugte technische Eingriffe i.S. von Art. 8 sowie die Missachtung von an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen oder Auflagen i.S. von Art. 9.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen - bei Vorsatz: Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse - bei fahrlässigem Handeln: Haft oder Busse - Voraussetzung: Fisch- oder Krebsbestand muss geschädigt oder gefährdet worden sein.
zuständig für Strafverfolgung	<p>generell Kantone (Art. 24d Abs. 1 NHG)</p> <p>internationaler Handel mit geschützten Arten: Bund (Art. 24d Abs. 2 NHG)</p>	<p>generell Kantone (Art. 21 Abs. 1 JSG)</p> <p>internationaler Handel (Ein-, Durch- und Ausfuhr: Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 21 Abs. 2 JSG)</p>	<p>generell Kantone (Art. 20 Abs. 1 BGF)</p> <p>Widerhandlungen bei der Einfuhr: Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 20 Abs. 2 BGF)</p>

